

10/2010

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Feuerwehrwesen

- *Hans-Peter Kröger*: Engagement kennt keine Grenzen – Zukunft des Ehrenamts in der deutschen Feuerwehr
- *Ute Bebensee-Biederer*: Was ist eigentlich die Feuerschutzsteuer?
- *Lutz Kettenbeil*: Feuerwehr-Unfallkasse zog für 2009 Bilanz
- *Ute Bebensee-Biederer*: Digitalfunk für die Feuerwehren
- *Arne Dunka*: Netzaufbau, Technik und Projektorganisation bei der Einführung des BOS-Digitalfunks in Schleswig-Holstein
- Koordinator für den Digitalfunk startete im September
- *Olli Sachse*: Radio 112 – Ein Spartenradio aus Schleswig-Holstein hat sich im Internet deutschlandweit etabliert

C 31681

ISSN 0340-3653

61. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · Oktober 2010

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloullee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck:

Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Herbststimmung am Westensee
Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Feuerwehrwesen

Aufsätze

Hans-Peter Kröger
Engagement kennt keine Grenzen –
Zukunft des Ehrenamts
in der deutschen Feuerwehr..... 246

Ute Bebensee-Biederer
Was ist eigentlich die
Feuerschutzsteuer? 247

Lutz Kettenbeil
Feuerwehr-Unfallkasse zog für 2009
Bilanz 248

Ute Bebensee-Biederer
Digitalfunk für die Feuerwehren 251

Arne Dunka
Netzaufbau, Technik und Projektorgani-
sation bei der Einführung des BOS-
Digitalfunks in Schleswig-Holstein 252

Koordinator für den Digitalfunk
startete im September 256

Olli Sachse
Radio 112 – Ein Spartenradio aus
Schleswig-Holstein hat sich im
Internet deutschlandweit etabliert 257

Rechtsprechungsberichte

Grenzen des Hebesatzrechts der Ge-
meinde bei anhaltender Haushaltsnotlage
BVerwG 8 C 43.09 –
Urteil vom 27. Oktober 2010 258

Rundfunkgebührenpflicht für
internetfähige PC
BVerwG 6 C 12.09, 6 C 17.09
und 6 C 21.09 –
Urteile vom 27. Oktober 2010..... 258

Aus der Rechtsprechung

Feuerwehrwesen, Wahl zum Wehrführer,

Zustimmung der Gemeinde
Beschluss des Verwaltungsgerichts
Schleswig v. 28.3.2009 –
Az: 3 B 72/09 259

Freiwillige Feuerwehr, Wahl, Bestenaus-
lese, nachträgliche Tatsachen, Ausschrei-
bung, Ehrenbeamter
Schleswig-Holsteinisches OVG,
Beschluss vom 13. Juli 2009 –
Az: 4 MB 52/09 259

Ordnungsrecht, Gefährhundegesetz,
Gleichbehandlungsgrundsatz
Schleswig-Holsteinisches OVG,
Urteil vom 22. September 2009 –
Az: 4 LB 13/08 260

Aus dem Landesverband 264

Die innovative Gemeinde 267

Die KoGA informiert 268

Mitteilungen des DStGB 269

Pressemitteilungen 270

Personalnachrichten 271

Buchbesprechungen 271

**Dieser Ausgabe liegt ein Flyer der
Stadt-Land-Umwelt Schleswig-
Holstein Messe bei, der bereits ei-
ne Eintrittskarte für die Messe ent-
hält. Wir bitten um Beachtung.**

**Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kommunal- und Schulverlages
GmbH & Co. KG bei.
Wie bitten um Beachtung.**

Engagement kennt keine Grenzen – Zukunft des Ehrenamts in der deutschen Feuerwehr

Hans-Peter Kröger, Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes

Mehr als 1,3 Millionen Mitglieder zählen heute die Feuerwehren in Deutschland und bilden somit bundesweit die größte Gefahrenabwehrorganisation. In mehr als 3,5 Millionen Einsätzen pro Jahr setzen sich die Frauen und Männer in den Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Werk- und Betriebsfeuerwehren für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ein.

Träger bürgerschaftlichen Engagements

Das Feuerwehrwesen in Deutschland ist ein integriertes System aus drei Säulen: Den Freiwilligen Feuerwehren, den 100 Berufsfeuerwehren in großen Städten und den betrieblichen Werkfeuerwehren in großen oder mit besonderen Risiken behafteten Unternehmen. Die Feuerwehren sind der größte öffentlich-rechtliche Träger von bürgerschaftlichem Engagement in Deutschland. In den Freiwilligen Feuerwehren übernehmen Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für die Sicherheit anderer Menschen. Diese Verantwortung ist aus dem genossenschaftlichen Gedanken erwachsen und folgt dem Prinzip des ermöglichenden Staates. In der Jugendorganisation, der Deutschen Jugendfeuerwehr, engagieren sich mehr als 230 000 Mädchen und Jungen im Alter von sechs bis 18 Jahren.

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) tritt dafür ein, dass das bürgerschaftliche Engagement in Form von Mitarbeit in Freiwilligen Feuerwehren auch in Zukunft stabil und in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr leistungsfähig erhalten bleibt. Hierbei gilt ein besonderes Augenmerk auch der demografischen Entwicklung und sich verändernden Lebensbedingungen, die sich wesentlich an der geforderten beruflichen Mobilität und Flexibilität orientieren.

Problemlage Monokultur

Grundsätzlich sollten die Feuerwehren einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen, die sie beschützen. Bisher zeigt sich die Feuerwehr jedoch eher monokulturell: Der klassische Feuerwehrangehörige ist männlich und weiß. Von den 1 039 081 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren waren im Jahr 2008 gerade einmal 80 586 weiblich. Die Anzahl hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, zeugt mit

knapp acht Prozent jedoch immer noch von einer männlichen Dominanz. Besonders stark ausgeprägt zeigt sich die Monokultur in der mangelnden Vielfalt der ethnischen Hintergründe, die Feuerwehrangehörige mitbringen.

Dem Mikrozensus 2005 zufolge zählen zu der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund neben Ausländern auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, wie zum Beispiel eingebürgerte Ausländer oder eingebürgerte Kinder von Ausländern sowie Spätaussiedler und Kinder von Spätaussiedlern. Nach dieser Definition lebten im Jahr 2005 insgesamt 15,3 Millionen Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund in Deutschland. Damit stellt diese Gruppe fast ein Fünftel der Bevölkerung.

Bislang liegen keinerlei statistisch belastbare Zahlen zum Anteil von Migrantinnen und Migranten in den Feuerwehren auf bundesweiter Ebene vor. Die Studie „Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beziffert den Anteil der in der Feuerwehr und den Rettungsdiensten engagierten Migrantinnen und Migranten nicht differenziert auf ein Prozent. Hinsichtlich ihres Engagements in den Feuerwehren sind demnach Migrantinnen und Migranten noch sehr stark unterrepräsentiert. Für mehr als 99 Prozent der Migrantinnen und Migranten ist die Feuerwehr also eine unbekannte Organisation, mit der sie zudem nur in Schadensfällen und persönlichen Notsituationen konfrontiert sind.

Distanz zwischen Feuerwehr und Migranten

Die mangelnde Partizipation ist ein Indiz dafür, wie groß die Distanz zwischen Migrantinnen und Migranten und der Feuerwehr ist. Auf der einen Seite fehlt es oft an Kenntnissen und Vertrauen in die Feuerwehr und deren Aufgaben und Arbeitsweisen. Hinzu kommt, dass in einigen Herkunftsländern der Menschen mit Migrationshintergrund Feuerwehrleute ein ganz anderes, zum Teil sogar negativ behaftetes, Image aufweisen. Auf der anderen Seite haben viele Feuerwehren den Mehrwert kultureller Vielfalt noch nicht erkannt und verschließen sich gegenüber Verän-

derungen ihrer traditionellen Strukturen. Die Effekte dieser Distanz zeigen sich in Extremsituationen wie Angriffen auf Feuerwehrleute während ihrer Einsatzfähigkeit, falschem Verhalten im Brandfall mit tödlichem Ausgang oder schlechter bis nicht vorhandener Kommunikation zwischen betroffenen Migrantinnen und Migranten und Feuerwehrleuten in Gefahrensituationen. Ein Beispiel für derartige Situationen war das Feuer im Februar 2008 in Ludwigshafen, bei dem neun Menschen mit Migrationshintergrund starben und zahlreiche verletzt wurden. Der Deutsche Feuerwehrverband leistete hier schnelle Hilfe mit umgehender Berichterstattung über die Hintergründe des Feuerwehrwesens, türkischsprachigen Pressemitteilungen sowie dem Angebot des Gesprächs mit seinem Fachberater Migration, Orhan Bekyigit – einem türkischstämmigen Feuerwehrchef. Die stark emotionalisierenden Berichte der zumeist fremdsprachlichen Presse hatten zuvor gezeigt, dass das Feuerwehrsystem als solches nicht verstanden wird, da es im eigenen kulturellen Kontext keine vergleichbaren Institutionen gibt. „Engagement kennt keine Grenzen“ – genauso wie einige türkische Verbände sorgte der DFV unter diesem Schlagwort für Entspannung.

Gewonnen wurde aus diesen Ereignissen vor allem eine Erkenntnis: Verschiedene Hemmnisse stehen dem Vertrauen und damit auch dem Engagement von Migrantinnen und Migranten in den Feuerwehren entgegen. Es ist an den Feuerwehren, auf diese Hemmnisse einzugehen, Vertrauen zu gewinnen und eine Willkommenskultur zu entwickeln.

Projekte des Deutschen Feuerwehrverbandes

Von Oktober 2005 bis September 2007 führte der Deutsche Feuerwehrverband ein EU-finanziertes Leonardo-da-Vinci-Projekt mit dem Namen ADDRESS durch. ADDRESS steht für den englischsprachigen Ausdruck „Achieving and Delivering Diversity Results within the Emergency Services Sector“, also die Nutzung der Vielfalt für die Feuerwehr und Rettungsdienste. Elf Partner aus den fünf Ländern Großbritannien, Niederlande, Spanien, Schweden und Deutschland nahmen daran teil.

Ziel des Projektes war es, bislang unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen wie etwa Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Akademiker stärker in die Feuerwehren und Rettungsdienste zu integrieren – nach dem Motto: mehr Vielfalt ist besser! Diese Maßnahme lief parallel zum Projekt „Mädchen und Frauen in den Frei-

willigen Feuerwehren“, mit dem der DFV mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zahlreiche Veranstaltungen und Schulungen für Frauen in der Feuerwehr sowie eine bundesweite Werbekampagne initiieren konnte.

Im Rahmen von ADDRESS wurde ein Schulungsprogramm entworfen, geplant und erprobt. Das Schulungsprogramm zielt darauf ab, den Mitgliedern einer Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes die Vorteile von Vielfalt zu verdeutlichen. Das Projekt kann als erste erfolgreiche und praxisnahe Auseinandersetzung des Deutschen Feuerwehrverbandes mit dem Thema Integration gesehen werden. Während der Projektlaufzeit wurden ein Schulungsprogramm und Trainer-Begleitmaterialien entwickelt und getestet, eine fünfsprachige Internetseite erstellt, Seminare in fünf Ländern durchgeführt und zwei transnationale Konferenzen durchgeführt. Die Projektergebnisse wurden paneuropäisch verbreitet.

Das Schulungsprogramm konnte weit gestreut werden, eine flächendeckende Aktion wäre allerdings wünschenswert gewesen. Die Resonanz aus ganz verschiedenen Bereichen zeigte deutlich, dass der Deutsche Feuerwehrverband hier auf dem richtigen Weg ist und ein großes Interesse an dem Thema und ein Bedarf nach verstärkter Auseinandersetzung existieren.

Integrationskampagne der Deutschen Jugendfeuerwehr

Seit Ende Oktober 2007 läuft die Integrationskampagne der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Jugendorganisation des Deutschen Feuerwehrverbandes. Passend zu dem Motto der Kampagne „Unsere Welt ist bunt“ soll die „bunte Mischung“ und die akzeptierte Vielfalt der Mitglieder in den Jugendfeuerwehren aufgezeigt werden, aber auch die damit ver-

bundenen Schwierigkeiten und Ansprüche werden thematisiert. Partner der Integrationskampagne ist das Bündnis für Demokratie und Toleranz. Ziel der Kampagne ist es, die Individualität der Jugendlichen zu fördern.

Integrationsprojekt in Planung

Der Deutsche Feuerwehrverband will nun ein Integrationsprojekt durchführen. Die Zielstellung richtet sich sowohl nach außen an die Migrantinnen und Migranten („Vertrauenskampagne“) als nach innen auf die Feuerwehren selbst („Interkulturelle Öffnung“). Hierbei sollen Gemeinsamkeiten und Potenziale anstelle von Unterschieden und Defiziten betont werden. Im weitesten Sinne soll vermittelt werden, dass in der Feuerwehr eine Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen mit oder ohne Migrationshintergrund gegeben ist. Nachhaltige Strukturen sollen in diesem Projekt mit engagiertem Handeln verknüpft werden.

Vertrauenskampagne

Ziel ist es, das Vertrauen von Migrantinnen und Migranten in die Feuerwehren zu gewinnen und zu verstärken. Vertrauen entsteht durch Vertrautheit. Nur wenn Migrantinnen und Migranten die Arbeitsweise von Feuerwehren verstehen, damit vertraut sind, wird auch Vertrauen erwachsen. Mit dem Vertrauen werden auch gewünschte Nebeneffekte wie Respekt und Anerkennung wachsen.

Ziel ist auch, den Bereich Brandschutzaufklärung zu stärken. Brandschutzaufklärung wird nur dann funktionieren, wenn Migrantinnen und Migranten die Feuerwehr als einen Berater und Partner ansehen, dem sie vertrauen. Diese Brandschutzaufklärung soll grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen. Insgesamt muss das Selbstverständnis ehrenamtlichen Engagements gestärkt und die Arbeit der Feuerwehr erklärt und in den Mit-

telpunkt gerückt werden. Zugangswege hierfür können Moscheen, Sportvereine und Kulturvereine aller Nationalitäten sein.

Der Deutsche Feuerwehrverband sieht Engagementförderung als ein Integrationsinstrument. Langfristig ist für den Deutschen Feuerwehrverband auch die Mitgliedererwerb aus den Reihen der Migrantinnen und Migranten ein Ziel, wenngleich dies nicht als Ausgleich eines demografischen Tiefs verstanden werden darf, sondern als längst überfällige Bereicherung. Dafür muss bekannt sein, wie das Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren funktioniert.

Interkulturelle Öffnung

Der Prozess der Interkulturellen Öffnung und das Bekenntnis dazu soll die Organisation Feuerwehr gegenüber bislang unterrepräsentierten Gruppen und darunter insbesondere den Migrantinnen und Migranten öffnen. Die Etablierung und Förderung einer Willkommenskultur steht im Fokus der Maßnahmen, die ein Bewusstsein schaffen sollen gegen subtile und offene Ausgrenzungsmaßnahmen, die in den Feuerwehren immer noch anzutreffen sind. Bei den Feuerwehrangehörigen muss ein Verständnis für die Problemlage Gleichstellung und Migration erwachsen. Bei allen Maßnahmen sollten die Auswirkungen auf Migranten und Feuerwehrangehörige berücksichtigt werden.

Das Projekt zielt auf Migrantinnen und Migranten ab. Gleichzeitig weist das Projekt eine Dimension nach innen auf, bei der Feuerwehren und deren Angehörige vornehmlich aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehren im Fokus stehen.

Integration müssen beide Seiten wollen – nur dann werden wir Erfolg haben. Es ist schwierig, diese Brücken zu schlagen – aber es ist es mehr als wert!

Was ist eigentlich die Feuerschutzsteuer?

Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Im Frühsommer 2010 wurden die Kommunen durch eine Meldung aus dem Innenministerium aufgeschreckt, dass sie deutlich weniger Mittel aus der Feuerschutzsteuer erhalten werden, da die Einnahmen des Landes im ersten Halbjahr 2010 um rund 25 % im Vergleich zum selben Vorjahreszeitraum zurückgegangen seien. Das Innenministerium teilte weiter mit, dass davon ausgegangen werden könne, dass Mindereinnahmen aus 2010 im Wege des Länderfinanzausgleiches im nächsten Jahr wieder ausgeglichen wer-

den würden und wieder ungefähr mit der üblichen Höhe gerechnet werden könne. Diese Mitteilung soll der Anlass für eine kurze Darstellung sein, wie die Feuerschutzsteuer geregelt ist, welchen historischen Hintergrund sie hat und weshalb auf sie nicht verzichtet werden kann.

Begriffsbestimmung

Gegenstand der Feuerschutzsteuer ist nach § 1 FeuerschStG die Entgegennahme von Versicherungsentgelten, also Prämien und Beiträgen, aus Feuerversiche-

rungen und Gebäude- und Hausratversicherungen, wenn das Versicherungsentgelt auch auf Feuergefahren entfällt (verbundene Gebäudeversicherung bzw. verbundene Hausratversicherung). Steuerschuldner ist nach § 5 FeuerschStG der Versicherer. Der Steuersatz beträgt seit dem 1.7.2010 nach § 4 zwischen 19 % (allgemeiner Steuersatz) und 22 % bei Feuerversicherungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemessungsgrundlage nach § 3 FeuerschStG bei Feuerversicherungen 40 %, bei Wohngebäudeversicherungen 14 % und bei Hausratversicherungen 15 % des Versicherungsentgelts ist. Das bundesweite Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer, damals allerdings noch mit einem etwas niedrigeren Steuersatz, betrug in den vergangenen Jahren rd. 320 Mio. €, davon entfielen auf

Schleswig-Holstein rund 10 Mio €.

Geschichtliche Entwicklung

Die moderne Form der Feuerschutzsteuer geht auf das Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von 1931 zurück, das die Länder ermächtigte, „für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens von den Feuerversicherungsunternehmen Abgaben zu erheben“. Die daraufhin durch 18 Ländergesetze eingeführten Abgaben wurden im Zuge einer umfassenden Neuordnung des Feuerlöschwesens durch das Feuerschutzsteuergesetz von 1939 reichseinheitlich geregelt. Durch das Bonner Grundgesetz von 1949 den Ländern zugewiesen, wurde die Feuerschutzsteuer aufgrund der Finanzreform von 1969 ab 1970 der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterstellt. Die heutige Form der Feuerschutzsteuer beruht auf dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 – FeuerschStG – (BGBl. Teil I S. 18). Verwaltet wurde sie bisher von den Ländern, denen auch das Aufkommen zustand.

Änderungen durch die Föderalismuskommission II

Im vergangenen Jahr wurde die Feuerschutzsteuer im Zuge der Föderalismuskommission erheblich verändert. Mit der Begründung, dass die Administration der Steuer durch die örtlichen Finanzämter der Länder für die im Vergleich zur Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- und Umsatzsteuer geringe Anzahl von Steuerfällen bei der Versicherungsteuer (rund 2000 Fälle) und bei der Feuerschutzsteuer (rund 1200 Fälle) einen viel zu hohen Verwaltungsaufwand bedeute, sollte die Feuerschutzsteuer wie die Versicherungssteuer so-

wohl in der Ertrags- als auch in der Verwaltungskompetenz an den Bund fallen. Hiergegen hatte sich der SHGT seinerzeit vehement ausgesprochen, da die Feuerschutzsteuer einen unverzichtbaren Posten im Landeshaushalt einnimmt, mit dem nach § 31 FAG Investitionen im Bereich der Feuerwehren und des Brandschutzes gefördert werden. Diese Verknüpfung wäre im Falle einer Übertragung der Ertragskompetenz auf den Bund mit anschließender Abschaffung der Feuerschutzsteuer durch die geplante Integrierung in die Versicherungsteuer aber gerade entfallen. Bei der derzeitigen Finanzlage des Landes ist es auch kaum denkbar, dass die Kommunen einen auch nur annähernden Ausgleich für die ausfallenden Feuerschutzsteuermittel vom Land erhalten hätten.

Im Ergebnis konnte nach erheblichem Ringen aber ein Erfolg für die Kommunen verbucht werden: Zwar wird die Versicherung- und Feuerschutzsteuer ab dem 1. Juli 2010 nicht mehr von den Finanzämtern der Länder, sondern vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet, doch verbleibt die Ertragskompetenz weiterhin bei den Ländern.¹ Um die Feuerschutzsteuer in der Höhe des Aufkommens etwas abzusichern und um sicherzustellen, dass das Steueraufkommen nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt, werden die Bemessungsgrundlagen des § 3 Abs. 1 FeuerschStG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ab dem Jahr 2012 jährlich angepasst, wobei die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 Versicherungsteuergesetz entsprechend anzupassen sind.² Außerdem sind durch die Rechtsänderung, die zum 1.7.2010 wirksam gewor-

den ist, materiellrechtlich die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer besser voneinander abgrenzbar ausgestaltet worden.

Verwendung der Feuerschutzsteuer in Schleswig-Holstein

Nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) in der Fassung vom 5. Februar 2009 fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer den Kreisen und kreisfreien Städten nach Abzug

1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerwehrschule erforderlichen Mittel,
2. eines dem Innenministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwesens zur Verfügung stehenden Betrages, der 15 % des Steueraufkommens nicht übersteigen darf sowie
3. des nach § 19 Abs. 2 erforderlichen Betrages zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu.

Der sich nach Absatz 1 ergebende Teil des Steueraufkommens wird an die Kreise und kreisfreien Städte nach einem vom Innenministerium nach Anhörung des Brandschutzbeirates festzusetzenden Schlüssel verteilt.

Die in § 31 FAG festgelegte Zweckbindung bewirkt, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer auch nur für Zwecke des Feuerwesens verwendet werden dürfen.

¹ Vgl. die Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 25 FVG durch Artikel 6 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.8.2009, BGBl. I S. 2702.

² Vgl. im Einzelnen die in Artikel 12 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.8.2009, BGBl. I S. 2702 (Fn. 1) enthaltenen Änderungen des Feuerschutzsteuergesetzes.

Feuerwehr-Unfallkasse zog für 2009 Bilanz

Viele Unfälle führten zu hohen Aufwendungen

Lutz Kettenbeil, Geschäftsführer der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse

Die Zahl der gemeldeten Versicherungsfälle blieb im Jahr 2009 mit 1.863 auf hohem Niveau. Dies galt generell auch für die Aufwendungen bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung, bei der Gewährung von Verletztengeldern, der Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen zum Verletztengeld und auch für die Begleichung der Rechnungen für den Rettungsdienst und Krankentransport. Diese Bilanz zog die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) für das Vorjahr. Als besonderer Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren ist die HFUK

Nord in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern tätig. Die Rechnungsergebnisse blieben im Leistungsbereich nicht wie in den Vorjahren unter den Haushaltansätzen. Im Gegenteil: Spät abgerechnete Erstattungsansprüche anderer Sozialversicherungsträger verfälschten Planung und Rechnungsergebnis zusätzlich. Nachdem alle Rechnungen bezahlt waren, mussten den Betriebsmitteln rund 56.000 € entnommen werden, um die Jahresrechnung auszugleichen. Insgesamt wurden 6.315.000 € ausgegeben. Hierin sind auch die Renten-

leistungen an Verletzte und Hinterbliebene enthalten. Die Personal- und Verwaltungskosten blieben weiter unter den Ansätzen des Haushaltsplanes.

HFUK Nord in der Spitzengruppe

Der Deutsche Feuerwehrverband hat 2009 eine bundesweite Erhebung über Mehrleistungen durch gesetzliche Unfallversicherungsträger, zusätzliche Unfallversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften und Zuwendungen der Länder durchgeführt. Danach zählt die HFUK Nord weiter zur Spitzengruppe bei den Leistungen der Unfallversicherungsträger. Auch hat der Vergleich des DFV gezeigt, dass bei einer Kapitalisierung der laufenden Mehrleistungen ein Abschluss zusätzlicher privater Unfallversicherungen für Feuerwehrangehörige durch die Gemeinden nicht notwendig ist. Damit der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr auch weiterhin kein wirtschaftliches Risiko dar-

stellt, hat die HFUK Nord 2009 die Gewährung von einmaligen Mehrleistungen an Versicherte den Erfordernissen der Zeit angepasst. Einerseits versehen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einen gefährvollen Dienst, andererseits sind die Finanzen der Städte und Gemeinden auf absehbare Zeit durch die Wirtschaftskrise und die damit verbundenen Steuerausfälle ausgelagert. Während die einmaligen Mehrleistungen generell bei 60.000 € festgeschrieben wurden, wenn eine Erwerbsminderung von 100 % als Unfallfolge vorliegt, beschloss die Selbstverwaltung der Kasse eine Erhöhung auf 80.000 €, wenn der Unfallverletzung ein Einsatzgeschehen zu Grunde liegt. Damit werden die Mittel der HFUK Nord nicht weiter nach dem Gießkannenprinzip, sondern zielgenauer eingesetzt.

Unfallgeschehen

Die Analyse der 1.863 (2.019) angezeigten Versicherungsfälle zeigt, dass nicht nur die Gesamtzahl der Unfälle, sondern auch die Zahl der Schwerfälle gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Sie liegt mit 158 Fällen unter dem langjährigen Mittel von 184 Schwerfällen. Im Berichtszeitraum ereigneten sich leider drei Arbeitsunfälle mit Todesfolge. Auch bewahrheitete sich, dass gerade junge Feuerwehrangehörige zu den Toten und Schwerverletzten zählen.

PTBS wird Kostenblock

Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) nach Feuerwehreinsätzen zogen im Jahr 2009 unübersehbar beträchtliche Kosten für Betreuung und Rehabilitation der Einsatzkräfte sowie den Ersatz des Arbeitsverdienstes nach sich. Meist gehen die psychischen Störungen der Einsatzkräfte mit langen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit einher. Seele und Psyche sind eben keine Knochen, die nach spätestens vier Wochen wieder zusammengeheilt sind, notfalls unter Einsatz von Edelstahlplatten. In drei Fällen waren viele Monate mit Verletzengeld und den daran gekoppelten Mehrleistungen zum Verletzengeld zu überbrücken. Ebenso musste die HFUK Nord in diesen Fällen die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernehmen.

Als Versicherungsträger für die Feuerwehren hat sich die HFUK Nord den psychischen Belastungsstörungen der Einsatzkräfte frühzeitig zugewandt, in den vergangenen Jahren präventive Maßnahmen unterstützt und die Ausbildung von Peers aus den Reihen der Feuerwehr gefördert. Das reicht offensichtlich nicht aus. So wie sich die Einsätze der Feuerwehr ändern, ändern sich auch ihre Einsatzkräfte. Wenn die Bundesregierung aus Fürsorgegründen die Errichtung eines Traumazentrums für Soldatinnen und Soldaten mit Priorität verfolgt, müssen auch die Unfallversicherungsträger ihre An-

strengungen zur Rehabilitation der Feuerwehr-Einsatzkräfte verstärken. Traumatisierte Einsatzkräfte müssen professionelle Hilfe erhalten, um die emotionale „Grauzone“ PTBS verlassen zu können.

Unfallschwerpunkt weiter bei Übung und Ausbildung

Wie in den Vorjahren liegt der zahlenmäßige Schwerpunkt bei den Unfällen im Verlauf des Übungs- und Schulungsdienstes (493). Anhand der ständig verbesserten Gefährdungsanalysen ändert sich die Ausbildung der Einsatzkräfte von Jahr zu Jahr. Dies bedeutet jedoch auch eine ständige Zunahme des notwendigen Fachwissens. Daraus folgt, dass der Übungs- und Schulungsdienst nicht mehr mit dem früheren Jahre zu vergleichen ist. Selbst unter Zuhilfenahme technischer Geräte und moderner Kommunikation wachsen die Anforderungen an den Einzelnen; und dies bei einer insgesamt älter werdenden Mannschaft. Rund 291 Unfälle ereigneten sich bei feuerwehرداریlichen Veranstaltungen und 226 beim Dienstsport. Auf den ersten Blick sind 343 „Einsatzunfälle“ bei Bränden, Technischer Hilfeleistung und Abwehr sonstiger Gefahren eigentlich als gering anzusehen. Tatsache ist: Hier wird Vorsicht groß geschrieben. Das tatsächliche Unfallgeschehen im Einsatz ist erheblich geringer als angenommen.

Auch Beliebigkeit ist gefährlich

Bedrucktes Papier kann auch Unfallgefahren in sich bergen. Die Gesetz- und Verordnungsgeber in Bund und Land tun ihr Übriges dazu. Je allgemeiner und unkonkreter die Gesetze und Verordnungen werden, desto umfangreicher fallen die Handlungsanleitungen, die Erläuterungen und Verweise für den Anwender aus. Im Einsatzfall können die Feuerwehren – trotz technischer Aufrüstung – nicht mehrere Datenbanken abfragen, um aus der

Schnittmenge der Auskünfte einen Einsatzbefehl zu formulieren. Gebraucht werden verlässliche Werte und Faustformeln, die innerhalb von Sekunden zur Verfügung stehen und Bestand haben. Beliebigkeit erzeugt Unsicherheit; Unsicherheit in der Einsatzführung erzeugt zumindest gefährliche Situationen, die niemand haben will. Wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Bevölkerung ein Garant für Sicherheit sind, haben sie auch Anspruch auf Eigenschutz und Unterstützung.

Aus dem Unfallgeschehen 2009

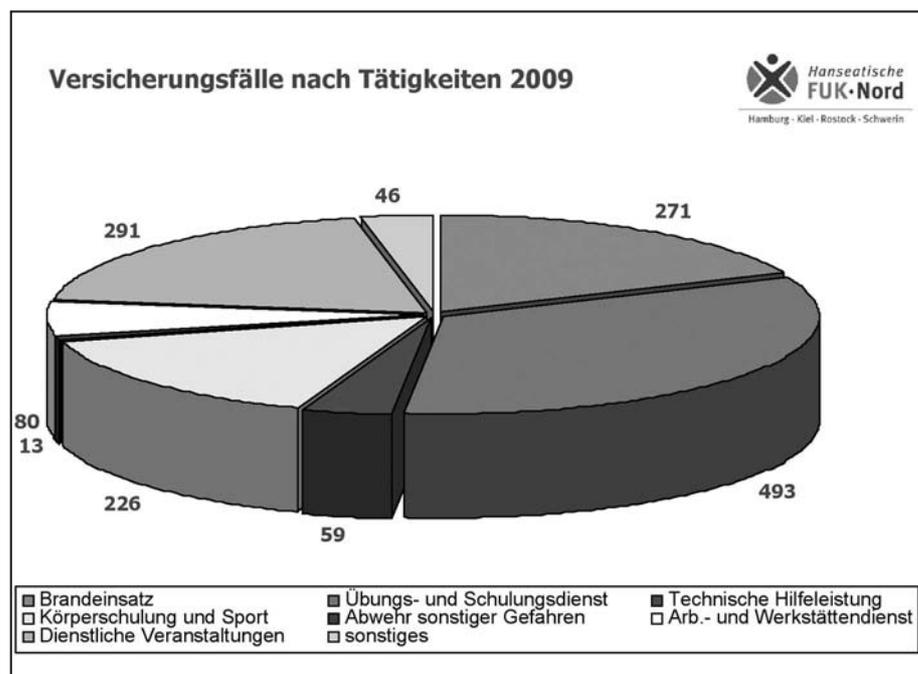
Unfall im Hochseilgarten

Im Rahmen eines Ausflugsprogramms einer Jugendfeuerwehr aus dem Kreis Segeberg war im Juni 2009 der Besuch des Hochseilgartens in Bad Malente vorgesehen. Beim Hochziehen einer Seilbahnschaukel ist der Jugendbetreuer einen Abhang hinuntergelaufen, in ein Loch getreten und anschließend mit dem linken Bein umgeknickt. Er zog sich eine offene erstgradige Unterschenkelfraktur links zu. Die berufsgenossenschaftliche Behandlung erfolgte im Universitätsklinikum Lübeck. Nach mehrwöchiger Arbeitsunfähigkeit und anschließender Arbeits- und Belastungserprobung trat Anfang Oktober wieder der Arbeitsfähigkeit ein.

Kosten der Heilbehandlung: 18.500 €
Erstattung der Lohnfortzahlung: 5.297,77 €

Anfahrt mit Todesfolge

Die FF R. wurde am 04.10.09, kurz nach Mitternacht, über Fernmeldeempfänger zum Einsatz gerufen. Die Meldung lautete „Straße unter Wasser“. Zu diesem Zeitpunkt regnete es über Hamburg sehr stark und es traten orkanartige Windböen auf. Dennoch war keine übermäßige Eile geboten. Der 21-jährige Feuerwehrmann P.



fuhr mit seinem Privat-Pkw zu dem 2,1 km entfernten Feuerwehrgerätehaus. Nach etwa 700-800 m kam er von Fahrbahn ab und prallte mit voller Wucht seitlich gegen einen Baum. Ein ebenfalls auf dem Weg befindlicher Feuerwehrkamerad fand ihn eingeklemmt in dem total zerstörten Fahrzeug, leitete die ersten Reanimationsmaßnahmen ein und rief den Rettungswagen, der wenig später an der Unfallstelle erschien. Trotz zweistündiger Operation konnte Feuerwehrmann P. nicht mehr gerettet werden und verstarb an den Folgen schwerer Kopffrakturen wenige Stunden später im Krankenhaus. Der Feuerwehrmann P. war ledig. Den Eltern wurde ein gesetzliches Sterbegeld und Mehrleistungen in Höhe von 10.460,00 € gewährt.

Bei Atemschutzübung Arm ausgekugelt

In der Atemschutzübungsstrecke wollte Feuerwehrmann H. von einer Ebene zur tieferen kriechen. Dabei blieb er mit einem Finger der rechten Hand im seitlichen Gitter hängen. Durch die schon eingeleitete Abwärtsbewegung konnte er die Hand nicht mehr frei bekommen und war für kurze Zeit eingeklemmt. Durch den Schwung, dem eigenen Gewicht und das des Atemschutzgerätes wurde die Schulter überdehnt und ausgekugelt. H. konnte nicht gleich befreit werden. Als gelernter Rettungssanitäter reponierte er die Schulter noch vor Eintreffen des Rettungsdienstes selbst. Im Krankenhaus wurde die Verletzung stationär mehrmals behandelt. Diagnostiziert wurden verschiedene Läsionen sowie eine Zerrung der Rotatorenmanschette mit Gelenkerguss. Bei dem selbständigen Ergotherapeuten bestand für Monate Arbeitsunfähigkeit. Kosten der Heilbehandlung: 4.633 €, Verletztengeld, SV-Beiträge, Mehrleistungen: 20.735 €.

Angriff auf Feuerwehrfrau

Eine Stadt im Kreis Pinneberg veranstaltete im Juni ihren Stadtlauf. Die Freiwillige Feuerwehr war in Amtshilfe zur Straßen-sperrung eingesetzt. Eine Feuerwehrfrau hatte ihren Posten an einer Straßenecke bezogen. Einem heranfahrenden Geländewagen signalisierte sie „Stopp“. Nach einer Ermahnung erregte sich der Fahrer lautstark. Die Feuerwehrfrau setzte sich über Funk mit der Einsatzleitung der Polizei in Verbindung und gab deren Anweisung an den Fahrer weiter. Dieser wiederum setzte sein Fahrzeug in Bewegung. Feuerwehrfrau versperrte dem Fahrer erst den Weg, musste dann aber zur Seite springen, da der Geländewagenfahrer unbeirrt seine Fahrt fortsetzte. Die Feuerwehrfrau wurde jedoch noch vom Fahrzeug erfasst und zog sich eine Kniegelenksprellung zu. Nachfolgend stellte sich erschwerend eine Unterschenkelthrombose mit der Folge ein, dass Arbeitsunfähigkeit bis Ende August 2009 bestand. Gegen den Unfallverursacher wurde Straf-

anzeige gestellt. Ein Regressverfahren ist eingeleitet. Kosten der Heilbehandlung: 7.294,61 €, Erstattung der Lohnfortzahlung: 1.477,70 €.

FUK-Forum Sicherheit ausgebucht

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen führte Ende 2009 in Hamburg ihr drittes FUK-Forum Sicherheit unter der Überschrift „Vision Schutzausrüstung“ durch. Die Federführung für dieses gemeinsame Projekt lag bei der HFUK Nord. Das FUK-Forum war mit 240 Teilnehmern aus der gesamten Bundesrepublik ausgebucht.



Dienstsport ist nicht mit Betriebssport vergleichbar

Körperliche Fitness ist eine der Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst. Nicht von ungefähr fordert die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ neben der fachlichen auch eine körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst. Nachdem die demografische Entwicklung nicht vor den Feuerwehren halt gemacht hat, wurden die Altersgrenzen in den Brandschutzgesetzen verschoben. So werden die Jugendfeuerwehrangehörigen jünger und die Aktiven älter. Dieser Taschenspielertrick sichert zwar die Mannschaftszahlen, wird aber keine Lösung von Dauer sein. Die Feuerwehr wird sich zwangsläufig darauf einstellen müssen, mit weniger aber leistungsfähigen Einsatzkräften auskommen zu müssen. Diese Entwicklung muss durch maßgeschneiderte Präventionsmaßnahmen und Beratung der Gemeinden sowie der Versicherten durch die HFUK Nord begleitet werden.

Ohne Olympiade kein Breitensport

Um Ziele zu erreichen, müssen Menschen begeistert werden. Im Bereich des Sports

sind es Wettbewerbe und Leistungsvergleiche, bis hin zur „Feuerwehr-Olympiade“, die begeistern. Der versicherungsrechtliche Ansatz, der nur den „Betriebssport“ als Ausgleichssport unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stellt, ist für die Feuerwehren ungeeignet. Wenn der Unternehmer seine „Beschäftigten“ auf eine bestimmte körperliche Leistungsfähigkeit verpflichtet, hat er auch dafür Sorge zu tragen, dass Dienstsport in angemessenem Umfang absolviert werden kann. Der Dienstsport in der Feuerwehr ist also wesentliche Voraussetzung dafür, dass die versicherte Tätigkeit (Feuerwehrdienst) überhaupt erst ausgeübt werden kann. Dienstsport ist nicht Ausgleichssport und damit auch nicht Betriebssport.

Kooperation mit FUK Mitte

Die zum 01. Januar 2009 begründete Kooperation mit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist gut gestartet. Auf dem Gebiet der Prävention und der Öffentlichkeitsarbeit sollen Projekte gemeinsam angestoßen und kostengünstig realisiert werden. Am 23. September zogen die Vorstände beider Kassen eine positive Bilanz in Magdeburg nicht ohne gleichzeitig neue Projekte für 2010 zu vereinbaren.

Sicherheit vor Rendite

Die Finanzen der HFUK Nord sind weiterhin geordnet und solide. Angesichts der weltweiten Finanzkrise und einer Zeitrechnung „vor oder nach Lehmann“, hat sich eine vorsichtige Anlagepolitik ausgezahlt. Die HFUK Nord musste weder 2008 noch 2009 Verluste aus ihren Kapitalanlagen hinnehmen; Abschreibungen oder Wertberichtigungen waren nicht notwendig. Die gesetzlichen Vorgaben wurden nicht nur strikt eingehalten, sondern es wurde auch auf „moderne“ Anlageformen verzichtet. Absolute Sicherheit ist das oberste Gebot der Anlagepolitik. Im Rahmen der Risikominimierung verfolgen Vorstand und Geschäftsführer eine vermehrte Streuung der Kapitalanlagen. Das Prinzip der „Hausbank“ tritt dabei in den Hintergrund.

Digitalfunk für die Feuerwehren

Ute Bebensee-Biederer, stellv. Geschäftsführerin des SHGT

Das Thema Digitalfunk für die Feuerwehren beschäftigt uns bereits seit vielen Jahren. Deshalb ist es aber lange noch kein „alter Hut“. Ganz im Gegenteil: Das Thema gewinnt im Moment umso mehr an Aktualität, als die Planungen im Polizeibereich immer weiter Fahrt aufnehmen. Die erste Ausschreibung für die digitalen Sprechfunkgeräte ist bereits abgeschlossen, der Netzaufbau mit den Funkmasten erfolgt zur Zeit, und nach dem derzeitigen offiziellen Planungsstand soll die Polizei im Jahr 2012 auf den Digitalfunk umsteigen.¹ Dieser momentane Sachstand und der erforderliche lange Vorlauf hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen bei den Kommunen sollen Anlass sein, die Planungen der zurückliegenden Jahre kurz zu erläutern und einen Ausblick zu geben, welche Belange bei der Einführung des Digitalfunks im Feuerwehrbereich zu berücksichtigen sind.

Entwicklung der letzten Jahre

Bund und Länder hatten sich in den neunziger Jahren darauf geeinigt, ein bundesweit einheitliches digitales Sprech- und Datenfunksystem für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufzubauen und zu betreiben. Zu diesen Behörden gehören die Polizeien von Bund und Ländern, Feuerwehren, Rettungsdienste, Katastrophenschutzdienste, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und Zollbehörden.

Der SHGT hatte seit Beginn der Diskussion um die Einführung des Digitalfunks darauf gedrungen, in den Arbeitsgruppen, die vom Innenministerium eingerichtet worden waren, teilzunehmen und Vertreter zu entsenden. Insbesondere in den Arbeitsgruppen, die dem technischen und den taktischen Einsatz dienen, wurde sehr detailliert geplant. In diesen Arbeitsgruppen sind beispielsweise die technischen Anforderungen für die Funkgeräte erarbeitet worden. Eine andere Arbeitsgruppe „Recht und Finanzen“ lief nach einiger Zeit aus, da zu wenig konkrete Arbeitsansätze vorlagen. Auch die ursprünglich ins Leben gerufene Lenkungsgruppe, bestehend aus der Hausspitze des Innenministeriums und den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes, ruhte schließlich.

In der Zwischenzeit hatte das Innenministerium im Landespolizeiamt eine Projektgruppe zur Einführung des Digitalfunks bei der Polizei in Schleswig-Holstein eingerichtet. Nachdem das Land zugesagt hatte, die Kosten für den Netzaufbau allein zu tragen, wurden die kommunalen Landesverbände im Herbst 2007 zu einer „Arbeitsgruppe Betriebskosten“ eingeladen, in der ausgehandelt wurde, wie weit die

Kommunen an den Betriebskosten, die der Digitalfunk hervorrufen würde, beteiligt werden. Die Erhebung der hierfür nötigen Grundlagen, z.B. die Zusammenstellung der überhaupt eintretenden Kosten, voraussichtliche Abschätzung der Höhe dieser Kosten, die Diskussion über die Aufteilung der Kosten zwischen dem Land und den Kommunen einschließlich konkreter Datenabfragen und Auswertungen in mehreren Leitstellen, erforderte einen erheblichen Zeitaufwand. Inzwischen liegt eine Betriebskostenvereinbarung aber unterschriftsreif vor. Hiernach trägt das Land 75 % der Betriebskosten, die Kreise und Kreisfreien Städte die übrigen 25 %, wobei die Krankenkassen zu 70 % am Anteil des Rettungsdienstes beteiligt sind. Dieses Ergebnis ist als großer Verhandlungserfolg der Kommunalen Landesverbände anzusehen, da das Innenministerium ursprünglich die Kommunen zu 50 % der Gesamtkosten von 5,2 Mio. € jährlich heranziehen wollte.

BDBOS (Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

Als sich zeigte, dass der Aufbau und der Betrieb des Netzes sowie die koordinierenden Aufgaben einen weitaus größeren Arbeitsaufwand hervorrufen und es einen sehr hohen Abstimmungsbedarf zwischen dem Bund und den Ländern geben werde, wurde die BDBOS gegründet. Ihre Aufgabe ist der Aufbau, der Betrieb und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Polizeien von Bund und Ländern, Feuerwehren und Rettungsdienste, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Zollbehörden. Die Bundesanstalt soll die bundesweite Einheitlichkeit des neuen Funksystems gewährleisten. Nach dem von Bund und Ländern verfolgten Konzept zur Einführung des Digitalfunks BOS übernimmt die BDBOS die Gesamtkoordination des gesamten Projekts. Die Interessen der Nutzer sollen auf diese Weise durch die BDBOS gebündelt wahrgenommen werden.

Entwicklung in Schleswig-Holstein

a. kaskadenartiges System

Mehr und mehr hat sich herausgestellt, dass eine klare Strukturierung erfolgen muss, um eine Koordinierung der sich ergebenden Anforderungen bei der Polizei und den Kommunen sicherzustellen. Auch treten die Abhängigkeiten der Beteiligten - Bund, Länder und Kommunen - immer deutlicher hervor, je konkreter die Planungen werden. Sobald eine Ebene mit den Planungen in Verzug gerät, z.B. durch ei-

nen Rechtssteit im Vergabeverfahren beim Bund, treten damit auch entsprechende Verzögerungen auf den nächsten Ebenen, also zunächst bei den Ländern, dann bei den Kommunen, ein. Diese Situation hat in den vergangenen Jahren zu den bekanntesten weiteren Verzögerungen geführt.

Dieses kaskadenartige System erfordert daher die Beachtung bestimmter Abläufe und Reihenfolgen: Der Bund übernimmt wie oben dargestellt die Koordinierung des gesamten Projekts und ist damit zuständig z.B. für die Verträge über die gesamte Systemtechnik, die Installation der Systemtechnik oder den Bau der Vermittlungsstellen und des Kernnetzes. Das Land baut die Standorte und das BOS-Zugangsnetz und sorgt für die Verbindung zu den Vermittlungsstellen. Der SHGT hat den Netzaufbau dadurch unterstützt, dass wir die Kommunen um Bereitstellung von geeigneten Standorten für die Basisstationen gebeten hatten. Am Ende sind nun rund 30 % der Standorte von den Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Daneben ertüchtigt das Land die Polizeileitstellen und beschafft die Endgeräte für den Polizeibereich.

Erst wenn der Netzaufbau vom Land weitgehend abgeschlossen ist, können die Kommunen die ihnen zustehenden Entscheidungen treffen: zunächst müssen die Kreise entscheiden, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BrSchG für den Funkverkehr zuständig sind, wann die Leitstellen ertüchtigt werden und wann auf den Digitalfunk umgestellt werden soll. Erst wenn diese Daten feststehen, kann sinnvoller Weise in den Gemeinden die Entscheidung getroffen werden, wann die Feuerwehren mit neuen digitalen Funkgeräten ausgestattet werden. Für diese Beschaffung müssen von den Gemeinden rechtzeitig Finanzmittel eingeplant werden können.

Nach diesem Ablaufschema konnten wir im vergangenen Jahr den Gemeinden auch nicht raten, der grundsätzlich sonst zu begrüßenden Einladung des Landes zu folgen, eine gemeinsame Beschaffung von Funkgeräten zu starten. Die Geräte hätten dann zu einem Zeitpunkt abgerufen werden müssen, zu dem in den betreffenden Kreisen der Digitalfunk überhaupt noch nicht für die Kommunen ermöglicht sein würde.

b. Beschaffung von Geräten

Da das Land die Beschaffung bereits durchgeführt hat, ergeben sich hieraus einige für die Kommunen interessante Punkte:

1. Durch die große Menge der von der Polizei bestellten Geräte konnte ein deutlich geringerer Preis als bisher angenommen erzielt werden. Dies bedeutet, dass aus wirtschaftlichen Gründen

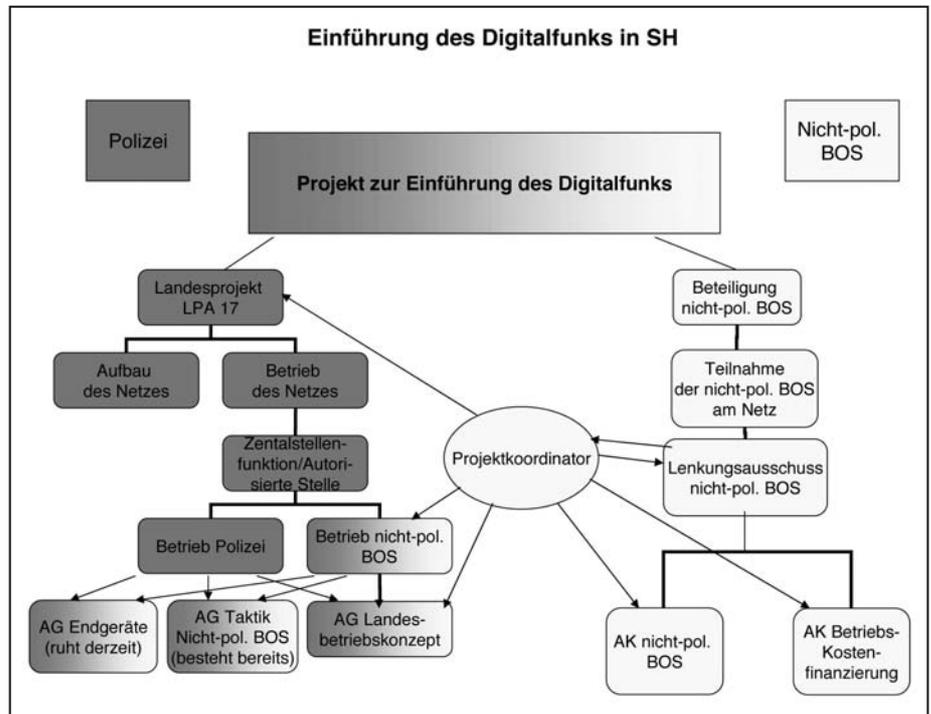
¹ hierzu im Einzelnen der anschließende Beitrag von Dunka, in diesem Heft auf S. 252 ff.

auch für den kommunalen Bereich eine möglichst landesweite Ausschreibung erfolgen sollte.

2. Abgesehen davon ist der gleiche Funkgerätetyp bei allen Wehren auch technisch und finanziell von großem Vorteil für die erste Einbuchung des Gerätes und die künftig erforderlich werdenden Updates für die Software in den Geräten. Sie können über eine einheitliche, mobile Station laufen, es müssen nicht mehrere Stationen von verschiedenen Herstellern vorgehalten werden, die sonst enorme Kosten verursachen würden.
3. Ein einheitliches System ist deutlich einfacher zu schulen. Es werden deutlich weniger Ersts Schulungen und Multiplikatoren benötigt, da die Geräte recht unterschiedlich aufgebaut sind.
4. Am Einsatzort können Feuerwehrleute von benachbarten Wehren mit allen Geräten gleich um gehen.

Arbeitsgruppe nicht-polizeiliche BOS

Auf Drängen des Gemeindetages und der anderen kommunalen Landesverbände hat das Land Mitte des Jahres eine Arbeitsgruppe für die nicht polizeilichen BOS eingerichtet, deren Vorsitz einer der kommunalen Landesverbände führt. Erforderlich wurde dies aus den oben geschilderten Abläufen: sinnvoller Weise kann das Land nicht vollständig allein planen, ohne auch die Interessen der Kommunen im Blick zu behalten, die in den nächsten Jahren das Netz des Landes mitnutzen werden. Im Gegenzug ist es wichtig, dass die Kommunen mit der Vermittlung über die kommunalen Landesverbände über die Planungen und zeitlichen Abläufe beim Land informiert werden. Diese Arbeitsgruppe, die sich alle zwei Monate trifft, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen, bereitet auch die Sitzungen für die neu aufgelegte Lenkungsgruppe von Innenministerium, kommunalen Landesverbänden und Landesfeuerwehrverband vor. Diese Lenkungsgruppe wurde erst in diesem Jahr nach intensivem Drängen des Gemeindetages durch Entscheidung von In-



nenminister Schlie und Staatssekretär Dornquast eingerichtet.

Koordinator für den Digitalfunk²

Um die koordinierenden Arbeiten beim Aufbau des Netzes zu verfolgen und die dann erforderlich werdenden Planungen bei den Kreisen und im kreisangehörigen Raum zu unterstützen, wurde im Innenministerium die Stelle eines Koordinators für den Digitalfunk geschaffen. Er nimmt an den Sitzungen der Lenkungsgruppe und der Arbeitsgruppe nicht-polizeiliche BOS teil und fungiert als Vermittler zwischen Land und Kommunen. Er ist außerdem Sachwalter der kommunalen Interessen im Gesamtprojekt und wird wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Kommunen erarbeiten.

Fazit

Der Digitalfunk kommt. Nach den derzeitigen Planungen wird die Polizei voraussichtlich 2012 auf den Digitalfunk umschalten, und wenn die Leitstellen in den

Kreisen für den Digitalfunk umgerüstet worden sind, werden auch die Gemeinden für ihre Feuerwehren entsprechende Entscheidungen treffen können. Über eines müssen sich alle Beteiligten im Klaren sein: Billig ist der Digitalfunk nicht. Es muss daher unser Augenmerk darauf gerichtet werden, zu möglichst günstigen Lösungen zu kommen. Dazu gehört z.B. auch eine möglichst landesweite Ausschreibung, um durch die große Menge niedrige Preise für die Endgeräte erzielen zu können. Die Folgekosten, und hierzu gehören auch die Betriebskosten bei den Kreisen, können außerdem durch die Beschaffung des gleichen Gerätetyps verringert werden. Auch eine lange Migrationszeit, also die Aufrechterhaltung des Analog- und Digitalfunks nebeneinander, führt zu hohen Kosten. Im kommunalen Raum werden also Absprachen getroffen werden müssen. Alleingänge werden nicht finanzierbar sein.

² Hierzu vgl. den Beitrag von Oesau, in diesem Heft auf S. 256

Netzaufbau, Technik und Projektorganisation bei der Einführung des BOS¹-Digitalfunks in Schleswig-Holstein

Arne Dunka, Landespolizeiamt

Eines der derzeit größten technischen Modernisierungsvorhaben in Deutschland befindet sich in der Umsetzungsphase: Die Einführung des Digitalfunks für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Zum ersten Mal wird

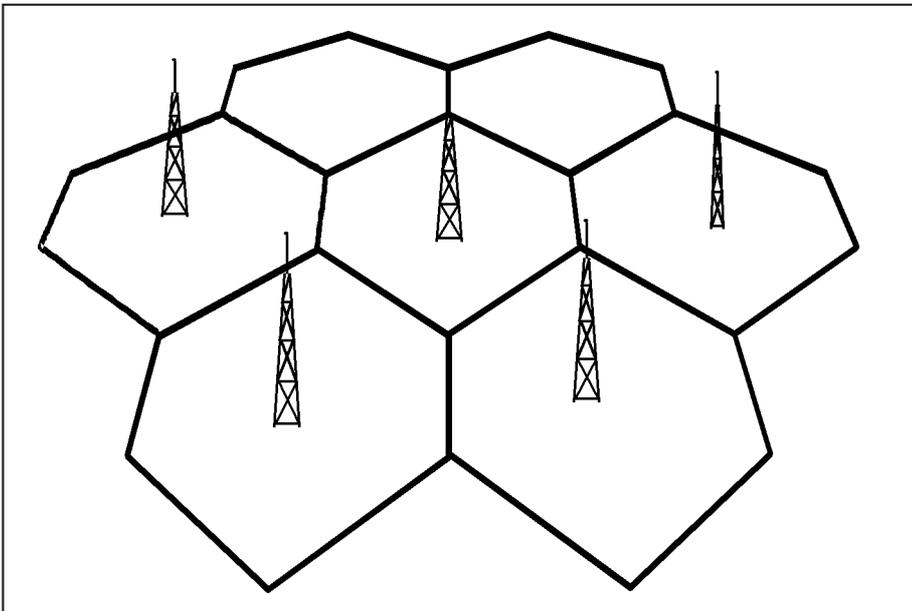
sich ein bundesweit einheitliches Funknetz für Rettungs- und Sicherheitskräfte flächendeckend über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstrecken und die bestehenden, voneinander unabhängigen Analogfunknetze ablösen. Im fol-

genden sollen u.a. der Grundaufbau des Netzes sowie die Projektorganisation in Schleswig-Holstein, die im Landespolizeiamt verankert ist, die Standorterrichtung und die Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunk erläutert werden.

1. Grundaufbau des Digitalfunknetzes

Die Basis des bundesweiten Digitalfunknetzes sind die einzelnen Funkstandorte. Sie bestehen vergleichbar mit einem Mobilfunknetz aus dem Bauwerk (z.B. Funkturm) und der Digitalfunktechnik (Technikcontainer + Antennenanlage, sog. Sys-

¹ Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben



temtechnik). Diese Einheit wird als Basisstation bezeichnet. Mehrere Stationen werden wiederum in sog. Netzabschnitten zusammengefasst.

Für den späteren Betrieb müssen die Basisstationen miteinander verbunden werden. Dies geschieht über Richtfunk oder Kabel und bildet in seiner Gesamtheit das sog. BOS-Zugangsnetz.

Die vernetzten Basisstationen sowie die neuen Regionalleitstellen müssen wiederum an das länderübergreifende Kernnetz angeschlossen werden (sog. Integration). Dies geschieht über eine Verbindung zu den Digitalfunk-Vermittlungsstellen. Für Schleswig-Holstein sitzen diese in Hamburg-Jenfeld, Lübeck und Kiel.

Die Vermittlungsstellen, bundesweit 64, sind ebenfalls untereinander verbunden und werden durch zwei Netzverwaltungszentren gesteuert. Die Systemtechnik wird durch das Unternehmen EADS geliefert und installiert, der spätere Betrieb des Funknetzes durch das Unternehmen Alcatel-Lucent gewährleistet.

Die Zuständigkeiten innerhalb dieses Aufbaus gestalten sich folgendermaßen:

- Das Land baut die Standorte und das BOS-Zugangsnetz und sorgt für die Verbindung zu den Vermittlungsstellen.
- Dem Bund obliegen die Installation der Systemtechnik an den Standorten sowie der Bau der Vermittlungsstellen und des Kernnetzes.

2. Projektorganisation in Schleswig-Holstein

Das Projekt zur Einführung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein ist zusammen mit dem Projekt zum Aufbau der Regionalleitstellen im Landespolizeiamt in Kiel im dortigen Dezernat 17 angesiedelt². Das Dezernat gliedert sich in drei Sachgebiete:

- Sachgebiet 171 → BOS-Digitalfunk
- Sachgebiet 172 → Regionalleitstellen

- Sachgebiet 173 → Haushalt, Recht, Projektkoordinierung

Die Koordinierung mit anderen Ressorts und die Information der politischen Ebene erfolgt über die Abteilung 4 des Innenministeriums.

Unterhalb des Sachgebietes 171 existieren derzeit folgende Arbeitsgruppen bzw. Gremien:

- AG Endgeräte
 - AG Digitalfunk-Taktik der nichtpolizeilichen BOS
 - AG Landesbetriebskonzept
- Hinzu kommt der Arbeitskreis der nichtpolizeilichen BOS (AK npolBOS) unter Beteiligung des Landespolizeiamtes, des Innenministeriums, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landesfeuerwehrverbandes unter Leitung der KLV.

Die bauliche Errichtung der Funkstandorte erfolgt über die GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein). Sie ist zum einen verantwortliche Baubehörde für die Standortertüchtigung, zum anderen verantwortlich für Vertragsabschlüsse mit den Eigentümern bereits bestehender Standorte (z.B. Mobilfunkunternehmen). Die Fachplanung für die Standortertüchtigung erfolgt durch eine von der GMSH beauftragte Arbeitsgemeinschaft von Ing.-Büros (ARGE KSK).

Die Vernetzung der einzelnen Standorte untereinander durch das BOS-Zugangsnetz (Festnetzplanung, -realisierung und -betrieb) erfolgt über den IT-Dienstleister des Landes dataport.

Neben der Projektorganisation in SH koordiniert die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) mit rund 150 Mitarbeitern mit Sitz in Berlin den bundesweiten Netzaufbau³. Sie wird dabei durch verschiedene externe Unternehmen

(Ingenieurgesellschaft P3, TÜV Rheinland, Bearing Point u. a.) unterstützt und ist Auftraggeber für den Funksystemtechniklieferanten, EADS, und den Funknetzbetreiber Alcatel-Lucent. Die Bundesanstalt ist für den Aufbau des bundesweiten Kernnetzes zuständig.

3. Funknetzplanung durch LPA in Zusammenarbeit mit BDBOS

Für den Netzaufbau in SH sind mit Blick auf eine den Anforderungen entsprechende Funkabdeckung insgesamt 159 Funkstandorte erforderlich⁴. Das Landesgebiet wurde dazu in 4 Netzabschnitte entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der Regionalleitstellen der Landespolizei unterteilt:

- Netzabschnitt 23 → SH Mitte (KI, PLÖ, RD, NMS)
- Netzabschnitt 24 → SH Nord (FL, SL, NF)
- Netzabschnitt 25 → SH Süd (OH, HL, RZ, OD)
- Netzabschnitt 26 → SH West (HEI, IZ, PI,

Die Anzahl der Basisstationen (BS) in den Netzabschnitten gestaltet sich wie folgt:

- NA 23 SH Mitte 37 BS für Landversorgung + 1 Luftfahrzeugzelle
- NA 24 SH Nord 39 BS für Landversorgung + 2 Luftfahrzeugzellen
- NA 25 SH-Süd 43 BS für Landversorgung + 2 Luftfahrzeugzellen
- NA 26 SH-West 40 BS für Landversorgung + 2 Luftfahrzeugzellen
- gesamt SH 159 BS für Landversorgung + 7 Luftfahrzeugzellen (gesamt 166 Funksendeanlagen an 159 Standorten)

Bei den Basisstationen handelt es sich um:

- 74 eigene Neubaumasten (20 - 45 Meter, 72 Stahlgitter-, 2 Stahlbetonmasten)
- 1 Neubaumast Dritter
- 70 Bestandsmasten Dritter
- 11 Dachstandorte
- 6 sonstige Standorte

4. Standorterrichtung durch GMSH

Vergabe der Bauleistungen

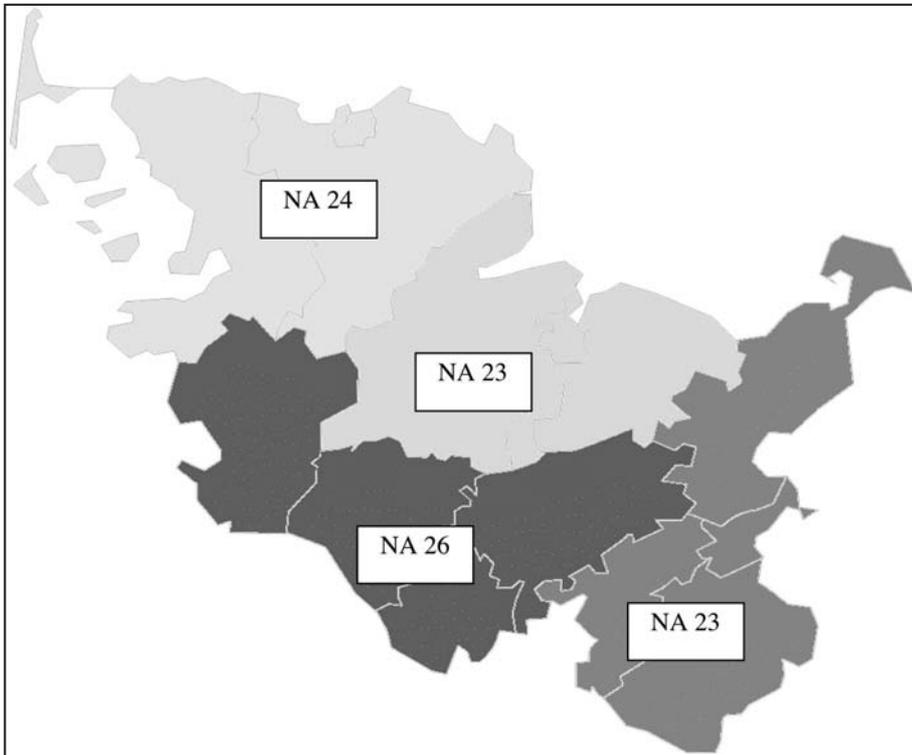
Die Vergabe der Bauleistungen durch die GMSH erfolgte in Form von Staffel- und Einzelausschreibungen

- Staffel-Ausschreibung Stahlgitter-Masten
- Staffel-Ausschreibung Außenanlagen

² s. https://www.polizei.schleswig-holstein.de/inter-net/DE/Aufgaben/BOSDigitalfunk/bos_node.html

³ s. www.bdbos.bund.de

⁴ auf Bundesebene insgesamt rd. 4.500



Übersicht der vier Netzabschnitte

- (Zäune, Container-Fundamente)
- Staffel-Ausschreibung Elektroarbeiten
- Staffel-Ausschreibung Schlüsseltresorsäulen
- Einzelausschreibungen für Einzelstandorte und Antennenhalterungen (für Mobilfunk- und Bundeswehr-Bestandsmasten sowie Sonderstandorte)
- Einzelausschreibung für Betonmasten

Planung der Baurealisierung

Die aktuelle Fassung des Bauzeitenplans der GMSH sieht die bauliche Fertigstellung der Standorte für September 2011 vor.

Aktuelle Umsetzung der Baurealisierung

Mit Stand vom 20.10.10 wurde an 60 Standorten mit der Realisierung begonnen, davon sind 41 baulich fertig gestellt.

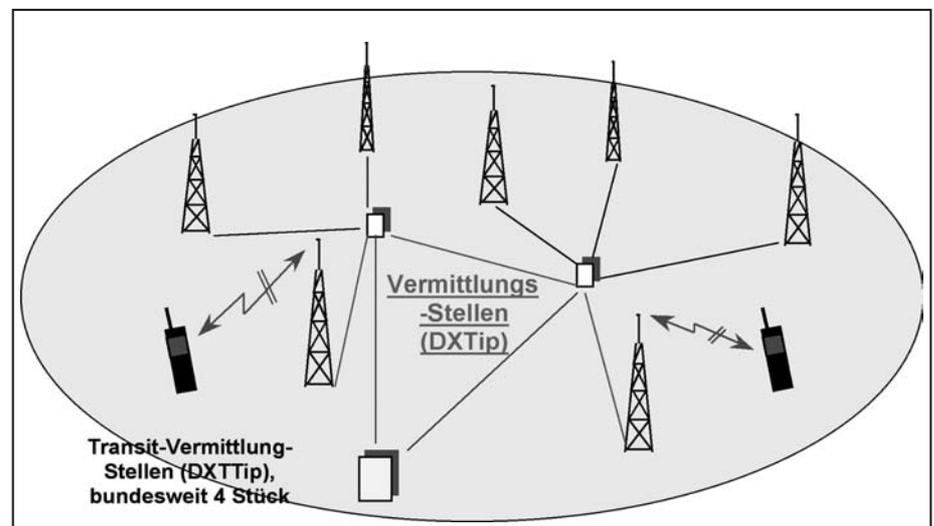
5. Festnetzanbindung der Basisstationen durch dataport (BOS-Zugangsnetz)

Die Festnetzanbindung der Basisstationen in SH (über Richtfunk oder Leitungen) an die Vermittlungsstellen des bundesweiten Digitalfunknetzes, d.h. der Aufbau und der Betrieb des so genannten BOS-Zugangsnetzes, erfolgt durch den IT-Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein dataport. Da das BOS-Zugangsnetz ein leistungsstarkes Grundnetz (sog. Backbone-Netz) erfordert, wird dieser Umstand in Kooperation mit dem Finanzministerium zugleich dazu genutzt, das bereits vorhandene Landesnetz zu ergänzen (Projekt LNV+).

Finanz- und das Innenministerium haben dataport mit der Durchführung von Ausschreibungen für die Lieferung von Sy-

stemtechnik (Richtfunk und Übertragungstechnik) und Übertragungsstrecken (Glasfaser, Mietleitungen) beauftragt. Die Vergabeverfahren begannen im Dezember 2009 und endeten im April 2010 mit der Zuschlagserteilung an die Firmen Alcatel-Lucent und Versatel.

Im Ergebnis der umfangreichen Planungen werden 66 Standorte nur mit Richtfunktechnologie, 41 Standorte nur mit Leitungen angebunden. Bei 59 Standorten finden beide Lösungen Anwendung. Derzeit laufen die Planungen des Backbone-Netzes und der dafür notwendigen 25 Technik-Standorte sowie die bauliche Erüchtigung bei einem Teil dieser Standorte (13 Technikräume im Zuständigkeitsbereich der Landespolizei) durch die GMSH. Der Einbau der Backbone-Technik (Übertragungstechnik und IP-Technik) liegt dann in der Zuständigkeit von dataport.



6. Auslieferung und Installation der Basisstationen (Funksendeanlagen) durch EADS

Der Aufbau des bundesweiten Digitalfunknetzes, vornehmlich die Auslieferung der Funksystemtechnik durch die Fa. EADS, orientiert sich an einer länderübergreifenden Planung, dem sog. Master-Rollout-Plan. Für Schleswig-Holstein soll die Auslieferung und Installation der Basisstationen zwischen Mai 2010 und November 2011 erfolgen.

2 Basisstationen laufen bereits in einem Testbetrieb (Kiel, Husum); die Standorte sind an das Referenznetz der BDBOS über die Vermittlungsstelle Berlin angeschlossen. Die Umschaltung auf die Wirkvermittlungsstelle Hamburg-Jenfeld wurde bei der BDBOS beantragt.

Bisherige Installationen für Funksystemtechnik:

- 12/2008: 2 Standorte (Kiel und Husum)
- 05/2010: 5 Standorte
- 06/2010: 5 Standorte
- 07/2010: 3 Standorte
- 08/2010: 6 Standorte
- 09/2010: 6 Standorte

7. Aufbau Vermittlungsstellen

Wie eingangs beschrieben ist die Inbetriebnahme der Basisstationen bzw. der Netzabschnitte erst möglich, wenn die zugehörigen Vermittlungsstellen aufgebaut und integriert sind. Dieser Zusammenhang hat unmittelbare Auswirkungen auf die Terminplanungen in SH.

Die Vermittlungsstellen gehören zum Kernnetz, werden vom Bund finanziert und stehen in der Verantwortung der BDBOS (einschl. Realisierungsplanung). Aufgrund der zeitlich sehr dicht beieinander liegenden Fertigstellung der Mehrzahl der Vermittlungsstellen im Bund kommt es hinsichtlich ihrer Inbetriebnahme insbesondere im Jahre 2011 zu einem Ressourcenproblem auf Seiten des Systemlieferanten EADS. Auf Basis von max. 8 fertig zu stellenden Vermittlungsstellen pro

Quartal bedarf es auf Bundesebene einer entsprechenden Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Länder. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle, u.a.

- Zeitpunkt der baulichen Fertigstellung
- Anzahl der integrationsfähigen Basisstationen
- Zustand des jeweils landeseigenen BOS-Zugangsnetzes
- Fähigkeit des jeweiligen Landes zum Eintritt in den sog. erweiterten Probebetrieb (u.a. Verfügbarkeit von Endgeräten und notwendiger Infrastruktur (z.B. Leitstelle))

Im Ergebnis soll damit vermieden werden, dass ein Land eine Vermittlungsstelle erhält, diese anschließend aber nicht nutzen kann. Dem gegenüber steht allerdings der Anspruch der Länder, ihre fertig gestellten Basisstationen allein schon aufgrund der damit einsetzenden Kosten (Miete etc.) möglichst zügig an das Digitalfunknetz anschließen zu können. Die o.a. Faktoren sind daher einer ständigen Überwachung durch die Bundesanstalt in Berlin unterworfen und werden regelmäßig zwischen den Ländern abgestimmt.

Für SH sind 3 Vermittlungsstellen vorgesehen

- Kiel (Neubau auf Bundesliegenschaft)
- Lübeck (Neubau auf Bundesliegenschaft)
- Hamburg-Jenfeld (baulich bereits vorhanden)

An die Vermittlungsstelle Kiel werden die Netzabschnitte 23 (Mitte) und 24 (Nord), an die Vermittlungsstelle Lübeck der Netzabschnitt 25 (Süd) und an die Vermittlungsstelle HH-Jenfeld der Netzabschnitt 26 (West) angeschlossen.

Hamburg-Jenfeld

Die Vermittlungsstelle ist baulich fertig. Die EADS-Systemtechnik ist eingebaut und Betrieb genommen worden. Die Anschaltung des zugehörigen Netzabschnittes 26 West ist für Anfang 2011 vorgesehen.

Kiel und Lübeck

Die bauliche Errichtung dieser Vermittlungsstellen läuft derzeit und soll nach den Planungen des Finanzministeriums (Amt für Bundesbau AfB) und der GMSH (Fachbereich Bundesbau) im Auftrag der BDBOS bis Ende 2010 bzw. Anfang 2011 abgeschlossen sein.

7. Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunk

Die Leitstellen werden über gesicherte Leitungen und von der BDBOS/EADS zu liefernde Schnittstellen- und Verschlüsselungstechnik an die Vermittlungsstellen angeschlossen. Hierzu bestehen umfangreiche technische Anforderungen seitens der Bundesanstalt, die die Anbindung der Leitstellen zu einem erheblichen Kosten-

faktor werden lässt. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Tatsache, dass die Leitstellen darüber hinaus auch mit entsprechender Digitalfunktechnik ausgestattet werden müssen, war der wesentliche Beweggrund für die Landespolizei zu einer Regionalisierung der bisherigen 15 Einsatzleitstellen auf 4.

In Sachen Anbindung wurde durch LPA 17 in Zusammenarbeit mit dem Leitstellenlieferanten der Landespolizei und dataport ein Konzept erstellt, das neben den 4 kooperativen bzw. polizeilichen Regionalleitstellen und dem Lage- und Führungszentrum auch die Anbindung der übrigen kommunalen Rettungsleitstellen ermöglichen soll. Die damit verbundenen Planungen und Prüfungen dauern derzeit an und sollen bei Vorliegen konkreter Ergebnisse mit allen Beteiligten erörtert werden.

8. Inbetriebnahme der Netzabschnitte

Für die Aufnahme des operativen Netzbetriebs in einem Netzabschnitt sind mindestens erforderlich:

- bauliche Fertigstellung der Basisstations-Standorte durch die GMSH
- Auslieferung der Funksystemtechnik an allen Standorten im Netzabschnitt durch die Fa. EADS
- Aufbau und Inbetriebnahme aller Übertragungsstrecken an die Vermittlungsstellen durch dataport
- Anbindung der Basisstationen (so genannte Integration) an die Vermittlungsstellen durch die Fa. EADS
- Ausrüstung und Anbindung der Leitstellen durch Leitstellenlieferant, EADS und dataport, Einweisung/Schulung des Leitstellenpersonals
- Betriebsaufnahme der Autorisierten Stelle in Kiel für Störungs- und Nutzereigenes Management
- Auslieferung erster Endgeräte an die Dienststellen, Durchführung von Anwenderschulungen
- Durchführung eines 6-monatiger Probebetriebes (im Systemliefervertrag zwischen BDBOS und EADS vereinbart)

Angesichts der Risiken für bauliche Verzögerungen bei den Vermittlungsstellen Kiel und Lübeck sowie der nicht gesicherten Zeitangaben für die Inbetriebnahme der Vermittlungsstellen von Seiten der BDBOS im Netzentwicklungskonzept wird entgegen den bisherigen Planungen in SH zunächst der Netzabschnitt West (NA 26) in Betrieb genommen.

Der Abruf der Integration von Basisstationen für den Netzabschnitt SH 26 an die Vermittlungsstelle Hamburg-Jenfeld für Anfang 2011 ist in Abstimmung mit der BDBOS Regionalstelle Hamburg erfolgt.

Der Beginn des erweiterten Probebetriebes im Netzabschnitt West könnte nach Einschätzung von LPA 171 im 3. Quartal

2011 und der Wirkbetrieb im 1. Quartal 2012 möglich sein.

Über die weiteren Netzabschnitte können derzeit keine zeitlichen Aussagen getroffen werden, weil eine verbindliche zeitliche Planung der BDBOS zur technischen Ausrüstung der Vermittlungsstellen Kiel und Lübeck und Integration der Netzabschnitte 23, 24 und 25 nicht vorliegt.

9. Endgeräte

Es wurden von LPA 171 ca. 60 Endgeräte verschiedener Hersteller und Zubehör für Testzwecke beschafft und Erprobungen durchgeführt.

Am 16.11.2009 begann die Ausschreibung der Endgeräte von der GMSH für die Polizei und 2 Kommunen. Nach Auswertung von Angeboten der Bemusterung von Endgeräten von 3 Anbietern erfolgte die Zuschlagserteilung am 01.03.2010 durch die GMSH an die Fa. Motorola.

Im Rahmen eines 4-jährigen Rahmenvertrages, beginnend mit dem 01.04.2010, ist der Abruf von

- 3.200 Handfunkgeräten
- 1.500 Fahrzeugfunkgeräten
- 650 Einbausätze für Fahrzeugfunkgeräte
- Programmiersystem für Endgeräte
- Schulungen

möglich.

Folgende weitere Ausschreibungen sind vorgesehen (Sondergeräte, Zubehör):

- Ausschreibung Zubehör (September 2010), z.B. Handapparate für Fahrzeugfunkgeräte oder Hörsprechgarnituren (derzeit Erstellung der Leistungsbeschreibung)
- Ausschreibung Sondergeräte für Spezialeinheiten der Landespolizei (voraussichtlich in 2011)

Weiterhin ist ein landesweites Programmiersystem für Endgeräte mit zentraler Datenhaltung bei LPA 171 und abgesetzten Programmierstationen in den LuK-Service-Stellen der Landespolizei geplant.

Der Abruf von 100 Handfunkgeräten wurde von LPA 171 für Testzwecke durchgeführt. Der Abruf von Fahrzeugfunkgeräten erfolgt ab 09/2010 nach Entwicklung eines neuen Fahrzeuggerätes.

10. Taktisch-operativer Betrieb und Ausbildung

Planung taktisch-operativer Betrieb

Im Jahr 2008 wurde eine Arbeitsgruppe „Taktik der nichtpolizeilichen BOS“ mit Vertretern der Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz unter Federführung des Amtes für Katastrophenschutz eingesetzt.

Zur Erstellung der Konzepte für ein Lan-

desbetriebskonzept wurde im November 2009 innerhalb des IM/LaPo eine Arbeitsgruppe „Landesbetriebskonzept“ mit Vertretern der Polizeitaktik, -Technik sowie Fortbildung sowie des AfK und aktuell des hauptamtlichen Koordinators für die kommunalen Belange einberufen; weiterhin sind der Datenschutzbeauftragte der Landespolizei und der Hauptpersonalrat beteiligt. Bisher wurden 7 Arbeitssitzungen durchgeführt.

Ausbildung

Die PDAFB⁵ ist mit der Erstellung eines Ausbildungskonzeptes für Endanwender der Landespolizei beauftragt, ein Zwischenergebnis wurde in der AG Landesbetriebskonzept präsentiert.

Mit dem Referat IV 33 des Innenministeriums und der Landesfeuerwehrschule wurden erste Gespräche bezüglich der Erstellung einer Ausbildungskonzeption für den nichtpolizeilichen Bereich geführt. Als ein erster Schritt wurde ein Mitarbeiter der Landesfeuerwehrschule in die Schulungsmaßnahmen bei Motorola eingebunden.

11. Aufbau Betriebsorganisation Schleswig-Holstein

Die Aufgaben der nach dem Bundesbetriebskonzept zu errichtende Autorisierten Stelle sowie weitere Aufgaben (z.B. Endgeräte-Service) für den Digitalfunk in Schleswig-Holstein müssen spätestens mit Betriebsbeginn des ersten Netzabschnitts aufgenommen werden.

Autorisierte Stelle Schleswig-Holstein

Die Aufgaben der Autorisierten Stelle für

Schleswig-Holstein liegen im Sachgebiet 171 des LPA. Es handelt sich dabei um zentrale operative Aufgaben für den Betrieb des Digitalfunks im Land.

Im Einzelnen sind dies vornehmlich:

- Durchführung des nutzereigenen Managements (Teilnehmer-, und Rufgruppen- und Dienste-Management)
- Netzmonitoring, Überwachung der Funkversorgungsgüte und Dienstqualität, landesweite Koordinierung bei Netzstörungen und der Instandsetzung
- Zuweisung von DMO-Funkkanälen⁶ an Einsatzkräfte bei Sonderlagen
- Einleitung von Maßnahmen zur temporären Netzerweiterung / Einsatzkoordination der vorhaltenden Stellen
- Nutzersupport, Betrieb einer Hotline
- operativ-taktische Beratung und Information der BOS-Organisationen, von Führungspersonal sowie operativen Betriebsstellen,
- Durchführung des zentralen Kryptomanagements
- Koordinierung der Einrichtung und des Betriebes von Schnittstellen an das Digitalfunknetz (Leitstellen-, Daten- und Telefoneschnittstellen)
- Durchführung zentraler Aufgaben für das Endgeräte-Management (Beschaffung, Programmierung, Betrieb von Gerätedatenbanken etc.)
- EMV⁷- und Frequenznutzungsangelegenheiten im Bereich Digitalfunk
- Durchführung von Notfallmaßnahmen im Zusammenspiel mit Betreiber für Funknetz und BOS-Zugangsnetz und BOS in SH

Personalplanung und Erreichbarkeit:

Für die Autorisierte Stelle sind nach derzeitigem Stand 15 Mitarbeiter vorgesehen, die eine 24-stündige Ansprechbarkeit gewährleisten werden (Tagesdienst sowie Rufbereitschaftsdienst).

Die konkrete Konzeption und Aufgabebeschreibung wird derzeit im Rahmen der AG Landesbetriebskonzept erstellt.

Service-Stellen für den BOS-Digitalfunk

Die Ausstattung der BOS mit Endgeräten ist nicht Bestandteil des Bundesprojektes, sondern obliegt den Ländern. In diesem Zusammenhang ist auch der Service von Endgeräten sicherzustellen. Es sind insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen, die von Service-Stellen wahrgenommen werden müssen:

- Konfiguration und Funktionstests von Endgeräten
- Installation von Endgeräten und Zubehör in Dienststellen und in Fahrzeugen
- Wartung und Reparatur von Endgeräten und Zubehör

Für die Landespolizei werden diese Aufgaben vom Dezernat 23 (LPA 233 mit den zugeordneten IuK-Service-Stellen Kiel, Flensburg, Itzehoe, Lübeck) und der PDAFB, SB 21 (Funkwerkstatt) wahrgenommen.

⁵ Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei mit Sitz in Eutin

⁶ DMO = Direct Mode Operation (TM die direkte Kommunikation zwischen zwei Funkgeräten ohne Zugriff auf das Digitalfunknetz)

⁷ EMV = Elektromagnetische Verträglichkeit

Koordinator für den Digitalfunk startete im September

Seit dem 1. September ist Herr Dirk Oesau Mitarbeiter im Referat Feuerwehrwesen des Innenministeriums und als Koordinator für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und die kommunalen Landesverbände in der Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen tätig. Seine Aufgabe ist es, innerhalb dieses Projektes die kommunalen Belange zu koordinieren und zu vertreten. Neben der Beratung und Information der beteiligten Stellen gehört auch die Erarbeitung von Konzepten für den operativ-taktischen Einsatz von Funkdiensten und die Systemumstellung sowie für die Beschaffung von Endgeräten und die Schulung der Anwender dazu.

Herr Oesau ist 31 Jahre alt und hat vor Beginn seiner Tätigkeit im Innenministerium ein Studium der Elektro- und Informationstechnik mit der Fachrichtung Kommunikationstechnik an der Fachhoch-

schule Westküste absolviert und anschließend vier Jahre lang bei einem Ingenieurbüro in Heide als Entwickler für elektronische Geräte und Systeme gearbeitet. In seiner Freizeit engagiert sich Herr Oesau seit 15 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr. Da ihm die Jugendarbeit sehr am Herzen liegt, bildet diese auch den Schwerpunkt seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Im Rahmen des Projektes freut sich Herr Oesau auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, damit das Digitalfunknetz möglichst zeitnah nicht nur der Polizei, sondern auch den Feuerwehren, Rettungsdiensten und den im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen in unserem Land zur Verfügung stehen kann.

Sie erreichen Herrn Oesau telefonisch unter der Rufnummer 0431 / 988 – 3125 oder per Email über dirk.oesau@im.landsh.de.



Dirk Oesau

Bei Fragen zum Thema Digitalfunk ist er Ihnen gern behilflich.

Radio 112 – Ein Spartenradio aus Schleswig-Holstein hat sich im Internet deutschlandweit etabliert

Olli Sachse, Brodersby / Geel

Internetradio-Stationen sprießen wie Pilze aus dem Boden.

In Zeiten von Flatrates und Breitbandverbindungen ist es ein Leichtes, sich mit Musik und Informationen aus der ganzen Welt zu versorgen. W-Lan-Radios und mittlerweile auch UMTS-Sticks fürs Auto-Radio tragen darüber hinaus zum Erfolg dieser neuen Sendetechnologie bei.

Während die Mehrzahl der Sender im Web auf besondere Musikauswahl setzt, ist vor einem Jahr in Schleswig-Holstein ein Sender gestartet, der ganz auf eine spezielle Zielgruppe der Hörer setzt. Radio 112 hat sich ganz auf die Feuerwehr als Hörergruppe spezialisiert. Mit Informationen rund um Ausrüstung, Organisation und Einsatz der Frauen und Männer in den Rettungsdiensten ist es dem Sender gelungen, mittlerweile täglich über 20.000 Hörer an sich zu binden. Damit gehört Radio 112 schon jetzt zu den meistgehörten Stationen im Internet und ist Deutschlands erfolgreichstes 24 Stunden Feuerwehrradio.

Gestaltet wird das Programm zu einem großen Teil von den Hörern selbst. Feuerwehrverbände, Unternehmen rund um Brandschutz- und Rettungstechnik sowie Institutionen, die sich mit der Feuerwehr beschäftigen, versorgen den Sender mit Informationen. Hörerwünsche sind ein zentraler Bestandteil des Musikprogramms, das aus dem Internet auf PC's in ganz Deutschland gestreamt wird.

Wie sehr das Programm bei der Zielgruppe ankommt, belegen die Anfragen von Wehren und Verbänden nach den Werbepostkarten des Senders, die auf die Internetadresse hinweisen. Rund 70.000 Karten hat Radio 112 bislang verschickt. Über 2.000 Einträge im Gästebuch auf der Website des Senders dokumentieren das weiter wachsende Interesse der Hörergruppe. Den endgültigen Ritterschlag als Feuerwehrradio erhielt Radio 112 unlängst mit der Einladung, als offizieller Messesender der Interschutz 2010 im Juni in Leipzig zu fungieren. Vor, während der Messe und danach war das Programm geprägt von Interviews mit Ausstellern und Besuchern sowie Berichten rund um das Messegesehen. Radio 112 präsentierte sich dazu mit einem Reporter-Team, einem Messestand und einem Sendestudio in Leipzig.

Radio 112 ist ein gemeinsames Projekt der NetzWerkstatt und Olli Sachse. Diese Partnerschaft verbindet die technische

Lösung für den Webauftritt und die Drucksachen mit dem 24-Stunden Radioprogramm. Ideengeber dazu war Sven Probst von der NetzWerkstatt, der mit Olli Sachse den passenden Gegenpart für Deutschlands erfolgreichstes Feuerwehrradio gefunden hat.

Olli Sachse als Programmchef von Radio 112 blickt optimistisch in die Zukunft. „Wir müssen uns längst nicht mehr vor den traditionellen Radiosendern verstecken. Spartensender, wie wir es sind, werden sich zunehmend einen festen Platz in der Radiolandschaft sichern. Hauptgrund dafür ist die strikte Zielgruppenorientie-

rung sowohl in der Information als auch im Musikprogramm. In einer Zukunft, in der Freizeit und Beruf immer stärker miteinander verschmelzen und in der sich die Medienlandschaft noch stärker auf das Internet konzentrieren wird, stellen wir eine echte Alternative für unsere Hörerschaft dar.“

Dadurch, dass die Sendezentrale mitten in Schleswig-Holstein bei Schleswig sitzt, ist natürlich eine besondere Affinität zu den umliegenden Wehren vorhanden.

Wehren aus Schleswig-Holstein und ganz Deutschland senden ihre Neuigkeiten einfach per Mail an info@radio-112.de und Radio 112 berichtet sofort darüber. Auch die Bürgermeister sind herzlich eingeladen, über Besonderes aus „ihrer Wehr“ zu berichten!

Bei vielen Feuerwehrveranstaltungen in SH war Radio 112 schon LIVE dabei. Zu hören ist der Sender 24 Stunden täglich unter www.radio-112.de.



Radio 112
Immer live dabei

Der Feuerwehrradio

24 Stunden Musik & Infos NUR IM INTERNET

www.radio-112.de



Radio 112
Immer live dabei

...das INTERSCHUTZ Messe-Radio!

- Der erste 24-Stunden-Feuerwehrradio
- Viele verschiedene Musikrichtungen
- Riesenauswahl aus über 150.000 Musiktiteln
- Stündliche Nachrichten
- Musikwünsche & Grüße
- Liveberichte vor Ort
- Tipps, News und Infos aus dem Feuerwehrleben

www.radio-112.de

Grenzen des Hebesatzrechts der Gemeinde bei anhaltender Haushaltsnotlage

BVerwG 8 C 43.09 – Urteil vom 27. Oktober 2010

Vorinstanzen: VG Aachen, 4 K 142/06 – Urteil vom 28. Juni 2007; OVG Münster, 15 A 2324/07 – Beschluss vom 22. Juli 2009

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.10.2010 entschieden, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eine Beanstandung der Senkung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer nicht ausschließt, wenn die betreffende Gemeinde sich in einer anhaltenden Haushaltsnotlage befindet und das von ihr vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht erkennen lässt, wie der Einnahmeverlust ausgeglichen werden soll.

Die Klägerin, eine kreisangehörige Gemeinde in Nordrhein-Westfalen, verfügt seit 1999 weder über einen ausgeglichenen Haushalt noch über ein genehmigtes oder genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept. Bereits im Jahre 2003 hatte die staatliche Kommunalaufsicht ihr gegenüber im Wege der Ersatzvornahme den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 391 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 413 v.H. des Steuermessbetrages festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2005 senkte die Klägerin den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 350 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 400 v.H. des Steuermessbetrages und erklärte, sie wolle damit die Abgabenbelastung ihrer Bürger reduzieren und Investitionsanreize schaffen. Trotz Beanstandung durch den Bürgermeister hielt der Rat der Gemeinde an diesem Beschluss fest. Daraufhin hob der beklagte Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde den Ratsbeschluss auf. Zur Begründung führte er aus, der Beschluss verletze die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, den Haushalt möglichst bald auszugleichen. Der hiergegen gerichteten Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass das Grundgesetz den Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln und die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer festzusetzen, nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Deshalb wird dieses Recht durch die in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelte Pflicht beschränkt, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen und ggf. den Haushaltsausgleich zum nächstmög-

lichen Zeitpunkt wieder herbeizuführen. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, dies schränke das Recht der Gemeinden zur Senkung der Hebesätze in Fällen einer schweren Haushaltsnotlage von unabsehbarer Dauer ein, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. In einer solchen Situation darf die Gemeinde die Hebesätze nicht auf ein im kreis- und landesinternen Vergleich besonders niedriges Niveau festsetzen, wenn ein Ausgleich des Einnahmefehlers weder konkret in der Haushaltsplanung vorgesehen noch absehbar ist. Dies schränkt die gemeindliche Finanzhoheit und das daraus fließende Hebesatzrecht nicht unverhältnismäßig ein und wahrt den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts. Es belässt der Gemeinde die Entscheidung, wie der Haushaltsausgleich angestrebt werden soll, und verbietet nur, in Fällen einer anhaltenden Haushaltsnotlage diesem Ziel zuwiderlaufende Maßnahmen zu treffen.

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

BVerwG 6 C 12.09, 6 C 17.09 und 6 C 21.09 – Urteile vom 27. Oktober 2010

Vorinstanzen:

BVerwG 6 C 12.09: OVG Koblenz, 7 A 10959/08 – Urteil vom 12. März 2009; VG Koblenz, 1 K 496/08.KO – Urteil vom 15. Juli 2008; BVerwG 6 C 17.09: OVG Münster, 8 A 732/09 – Urteil vom 26. Mai 2009; VG Münster 7 K 744/08 – Urteil vom 27. Februar 2009; BVerwG 6 C 21.09: VGH München, 7 B 08.2922 – Urteil vom 19. Mai 2009; VG Ansbach, AN 5 K 08.00348 – Urteil vom 10. Juli 2008

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.10.2010 in drei Fällen entschieden, dass für internetfähige PC Rundfunkgebühren zu zahlen sind.

Die Rundfunkanstalten halten die Besitzer von internetfähigen PC für gebührenpflichtig, weil sich mit diesen Geräten Sendungen empfangen lassen, die mit sog. Live-stream in das Internet eingespeist werden. Im Rahmen der Zweitgeräte-Befreiung wird die Rundfunkgebühr allerdings nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder demselben Betrieb verfügt. Die Kläger waren zwei Rechtsanwälte und ein Student, die in ihren Büros bzw. in der Wohnung kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PC besaßen.

Der 6. Senat hat die Revisionen der drei Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurückgewiesen: Bei internetfähigen PC handelt es sich um Rundfunkempfangsgeräte i.S.d. Rundfunkge-

bührenstaatsvertrags. Für die Gebührenpflicht kommt es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Ebenso wenig ist es erheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden ist, wenn er technisch nur überhaupt dazu in der Lage ist.

Diese sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebende Rechtslage verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere verletzt sie nicht in rechtswidriger Weise die Rechte der Kläger auf Freiheit der Information (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zwar greift die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC in die Grundrechte der Kläger aus Art. 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG ein, indem sie die Rundfunkgebührenpflicht an die – jedenfalls auch – beruflichen und informatorischen Zwecken dienende Nutzung oder auch nur den Besitz der Rechner knüpft. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt durch die – ebenfalls verfassungsrechtlich begründete – Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Der Eingriff ist auch nicht unverhältnismäßig, sondern von der Typisierungsbefugnis des Gebührengesetzgebers gedeckt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird vom Rundfunkgebührenstaatsvertrag ebenfalls nicht verletzt. Zwar werden insofern ungleiche Sachverhalte gleich behandelt, als die herkömmlichen monofunktionalen Rundfunkempfangsgeräte mit den multifunktionalen internetfähigen PC gebührenrechtlich gleich behandelt werden. Entscheidend für die Gebührenerhebung ist jedoch nicht die technische Unterschiedlichkeit der Empfangsgeräte, sondern die gleiche Möglichkeit zum Empfang von Rundfunksendungen durch diese verschiedenartigen Geräte.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verlangt für das Abgabenrecht, dass die Gebührenpflichtigen durch ein Gebührengesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Gebührengrundlage nach sich ziehen. Die Rundfunkanstalten können an der Gebührenpflichtigkeit von internetfähigen PC daher auf Dauer nur festhalten, wenn diese sich auch tatsächlich durchsetzen lässt. Insoweit wird der Gesetzgeber die Entwicklung zu beobachten haben.

§ 11 BrSchG

Feuerwehrwesen, Wahl zum Wehrführer, Zustimmung der Gemeinde

Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl als (stellv.) Wehrführer.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig v. 28.3.2009, Az. 3 B 72/09

Aus den Gründen:

Der Antrag nach § 123 Abs. 2 VwGO, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Wahl eines stellvertretenden Wehrführers für die Freiwillige Feuerwehr durchzuführen, hilfsweise der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, einen anderen Wehrführer zum stellvertretenden Wehrführer zu ernennen, ist jedenfalls unbegründet.

Das erkennende Gericht lässt es dahinstehen, ob – wofür einiges spricht – jedenfalls im Hinblick auf den Hauptantrag bereits das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt bzw. inwieweit die Vorschriften des BrSchGes einem von der Mitgliederversammlung Gewählten überhaupt subjektive Rechte geben (vgl. Mücke § 11 BrSchG Anm. 2.4). Ebenso kann es offen bleiben, ob ein Anordnungsgrund besteht.

Jedenfalls steht dem Antragsgegner der geltend gemachte Anordnungsanspruch nicht zu. Er hat keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Zustimmung zu seiner Wahl bzw. auf Ernennung zum stellvertretenden Ortswehrführer. Der Wehrevorstand (Gemeinde- bzw. Ortswehrführer und ihre Stellvertretung) als Organ der Freiwilligen Feuerwehr (§ 10 Satz 1 Nr. 2 BrSchG) werden von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 11 Abs. 1 BrSchG gewählt. Die Gemeinde- und Ortswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 11 Abs. 1 S. 11 BrSchG). Wählbar ist, wer die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Antragsteller ist am 25.4.08 von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt worden. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Wahl sind von der Antragsgegnerin nicht äußert worden. Die Wahl der Gemeinde- bzw. Ortswehrführung bedarf allerdings nach § 11 Abs. 3 BrSchG der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr, mithin der Gemeinde (durch Beschluss der Gemeindevertretung). Diese Zustimmung ist im vorliegenden Fall von der Antragsgegnerin nicht erteilt worden. Damit sind die gesetzlichen Bedingungen für die Ernennung des Antragstellers zum stellvertretenden Ortswehrführer nicht erfüllt.

Entgegen der von ihm vertretenen Auffassung steht ihm auch ein Anspruch auf Zustimmung der Antragsgegnerin nicht zu.

Dies folgt bereits aus dem Wortlaut und der Systematik des § 11 BrSchG. § 11 Abs. 3 Satz 1 BrSchG macht die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr ausdrücklich nicht von bestimmten tatbestandlich bezeichneten Voraussetzungen abhängig. Schon die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG als Voraussetzung der Wählbarkeit geforderte „persönliche und fachliche Eignung für das Amt“ enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die dem entscheidenden Organ einen Beurteilungsspielraum eröffnen, der gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar ist. § 11 Abs. 3 S. 1 BrSchG beschränkt darüber hinaus die Entscheidungskompetenz der Gemeinde nicht auf die Prüfung, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen. Ungeachtet der relativ eigenständigen Stellung der gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehr, die in ihrem eigenen Satzungsrecht (§ 8 Abs. 4 BrSchG) zum Ausdruck kommt, bleibt die Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 2 BrSchG), auf welche die Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft und Träger bestimmenden Einfluss haben muss. Der Sicherung dieses Einflusses dient u. a. § 11 Abs. 3 Satz 1 BrSchG, welcher der Gemeinde die Möglichkeit gibt, die Bestellung der Organe, die als Ehrenbeamte der Gemeinde tätig werden sollen, zu steuern. Dadurch trägt sie im Übrigen auch zu der vom Antragsteller geforderten demokratischen Legitimation der Wehrführung bzw. ihrer Stellvertretung bei, da die Entscheidung durch die Gemeindevertretung getroffen wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Beschlussverfahren von Kollegialorganen getroffene Entscheidungen nicht auf ihre Begründung hin überprüfbar sind, zumal Entscheidungen pluralistischer Gremien unter Umständen sogar von gegenläufigen Motiven getragen sein können. Vor diesem Hintergrund kann auch kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Gemeindevertretung bestehen. Die Äußerungen einzelner an der Abstimmung beteiligter Personen sind ebenfalls nicht relevant, da kein an der Abstimmung beteiligter Gemeindevertreter in der Lage und legitimiert ist, für das gesamte Organ Gemeindevertretung zu sprechen.

In jedem Fall eröffnet § 11 Abs. 3 BrSchG der Gemeinde die Möglichkeit, die Eignung (im weitesten Sinne) eines von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr gewählten Wehrführers beziehungsweise stellvertretenden Wehrführers abweichend von der Mitgliederversammlung zu bewerten und dementsprechend die Zustimmung nicht zu erteilen (so im Ergebnis auch Mücke § 11 BrSchG Anm. 2.4, der insofern von einer „freien Entscheidung der Gemeindevertretung“ spricht).

GG Art. 33 Abs. 2, VwGO § 146 Abs. 4, BrSchG SH § 11, LBG SH § 188 Abs. 6
Freiwillige Feuerwehr, Wahl, Bestenauslese, nachträgliche Tatsachen, Ausschreibung, Ehrenbeamter

1. Die Vorschrift des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO will dem Beschwerdeführer nicht das Vorbringen von neuen Tatsachen, die erst nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung eingetreten und innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist geltend gemacht worden sind, abschneiden.

2. Nach dem Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 3 BrSchG SH soll dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr für Personalentscheidungen eine eigene Einflussmöglichkeit verbleiben. Die nach dieser Vorschrift erfolgte Entscheidung der Gemeindevertretung über eine Zustimmung zur Wahl eines stellvertretenden Wehrführers durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr verletzt den die Zustimmung zu seiner Wahl Begehrenden im Falle der Ablehnung nicht in seinen Rechten, es sei denn die Entscheidung der Gemeindevertretung ist offensichtlich willkürlich.

3. Die Grundsätze der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG gelten bei Ehrenbeamten nicht in gleicher Weise wie bei der Auswahl von Beamten, die sich um eine ausgeschriebene Stelle beworben haben.

Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 13. Juli 2009, Az: 4 MB 52/09

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28. Mai 2009 ist zulässig. Der Antragsteller durfte den im Ausgangsverfahren lediglich hilfsweise gestellten Antrag zum Hauptantrag des Beschwerdeverfahrens machen und damit dem Umstand Rechnung tragen, dass zwischenzeitlich die Wahl eines anderen stellvertretenden Wehrführers durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt ist, so dass nunmehr nur noch dessen Ernennung zum Ehrenbeamten im Wege einer einstweiligen Anordnung verhindert werden könnte. Die Umstellung des Antrages ist die notwendige Konsequenz aus dem zulässigerweise innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geltend gemachten neuen Sachvortrages. Zwar fordert § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO eine Auseinandersetzung mit der angegriffene

nen Entscheidung, welche sich naturgemäß nur auf die frühere – im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts geltende – Sach-, Rechts- oder Prozesslage beziehen kann. Die Vorschrift will jedoch dem Beschwerdeführer nicht das Vorbringen von neuen Tatsachen, die erst nach Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung eingetreten und innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist geltend gemacht worden sind, abschneiden (Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rdnr. 411). Nachträglich eingetretene entscheidungserhebliche Tatsachen sind vom Beschwerdegericht zu berücksichtigen, auch wenn eine nachträglich veränderte Sach- und Rechtslage durch das Verwaltungsgericht naturgemäß nicht berücksichtigt werden konnte (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 146 Rdnr. 42).

II. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Die zu ihrer Begründung vorgebrachten Erwägungen, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung nicht in Frage. Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch dahingehend glaubhaft gemacht, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, ein anderes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als ihn zum stellvertretenden Wehrführer zu ernennen.

Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, die Gemeindevertretung hätte seiner Wahl zum stellvertretenden Wehrführer durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr G. am 25. April 2008 zustimmen müssen; die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin sei nur zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz BrSchG SH) befugt und im Übrigen ohne verbleibenden Spielraum die Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung gebunden gewesen. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. § 11 BrSchG SH verlangt für eine wirksame Wahl der Ortswehrführung sowie ihrer Stellvertretung zweierlei: zum einen die Wahl durch die Mitgliederversammlung und zum anderen die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr, mithin der Antragsgegnerin. Weder die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr noch die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin können folglich allein über die Position der Ortswehrführung und ihrer Stellvertretung bestimmen. Dafür, dass die Gemeindevertretung bei der erforderlichen Zustimmungsentscheidung auf die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 BrSchG SH und damit gleichsam auf die Funktion einer Aufsichtsbehörde be-

schränkt werden sollte, gibt der Wortlaut des Gesetzes nichts her. In § 11 Abs. 3 BrSchG SH heißt es vielmehr schlicht, dass die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr bedarf. Einen Anspruch des durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gewählten Ortswehrführers oder seines Stellvertreters auf Zustimmung durch den Träger der Feuerwehr normiert das Gesetz nicht. Nach dem Zweck der Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BrSchG SH soll der Antragsgegnerin für Personalentscheidungen bei der öffentlichen Feuerwehr, welche gemäß § 5 Abs. 2 BrSchG SH gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, eine eigene Einflussmöglichkeit verbleiben. Dies würde verfehlt, wenn man einen Anspruch des Gewählten auf Zustimmung annehmen wollte, sofern nur die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 BrSchG SH im Übrigen gegeben sind. Die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zustimmung verletzt den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten, solange die Entscheidung nicht offensichtlich willkürlich ist.

Soweit der Antragsteller auf Art. 33 Abs. 2 GG abhebt und geltend macht, die fehlende Zustimmung der Gemeindevertretung stelle eine Verletzung der auch für Ehrenbeamte geltenden Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 GG dar, ist ihm folgendes entgegenzuhalten: Grundsätzlich ist zwar auch das Ehrenamt ein öffentliches Amt i.S.d. Art. 33 GG; jedoch kann sich der die Position des stellvertretenden Wehrführers anstrebende Antragsteller nicht wie etwa im Falle eines ausgeschriebenen Amtes für Laufbahnbeamte auf seinen Anspruch berufen, dass die Behörde ihre Auswahl nach fehlerfreiem Ermessen und in einem gesetzmäßigen Verfahren unter Berücksichtigung der in Art. 33 Abs. 2 GG normierten Kriterien trifft. Zum einen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Auswahl unter mehreren Bewerbern für eine ausgeschriebene Stelle. Eine Ausschreibung sieht das Brandschutzgesetz gerade nicht vor. Sie ist auch nicht etwa durch das Landesbeamtengesetz vorgeschrieben. Vielmehr bestimmt § 188 Abs. 6 LBG SH, dass (unter anderem) insbesondere § 10 LBG keine Anwendung findet, der in bestimmtem Umfang die Stellenausschreibung sowie die Auslese der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorschreibt. Das Brandschutzgesetz schreibt weder eine Ausschreibung noch eine Auslese unter mehreren Bewerbern vor, sondern ordnet wie dargelegt ein bestimmtes Verfahren an, nämlich die Wahl durch die Mitgliederversammlung sowie die erforderliche Zustimmung der

Antragsgegnerin, d. h. der Gemeindevertretung. Kollegialentscheidungen sind, dies liegt in der Natur der Sache, keine begründungspflichtigen Akte. Mit dem Wesen der Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung ist es nicht zu vereinbaren, ihr dieselben Grenzen wie einer Ermessensentscheidung zu setzen. Eine Wahl nach Ermessen wäre keine echte Wahl. Eine Anfechtung wegen Ermessensmissbrauch ist deshalb mit dem Wesen der Wahl unvereinbar (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 25.06.1992, NVwZ 1993, 1124 zu kommunalen Wahlbeamten).

Im Übrigen hat der Antragsteller auf der Basis seiner eigenen Rechtsauffassung keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat darauf hingewiesen, mittlerweile habe die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum stellvertretenden Wehrführer gewählt. Damit liegt nach seinem Vorbringen eine neue, die frühere Entscheidung ersetzende Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung vor. Folgt man daher der Argumentation des Antragstellers, wonach vorbehaltlich des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen die Gemeindevertretung zur Zustimmung verpflichtet wäre, so würde gerade auch auf der Basis der eigenen Argumentation die Zustimmung zu dem nunmehr Gewählten zu erfolgen haben.

Ein Anspruch auf Untersagung der Ernennung einer anderen Person zum stellvertretenden Wehrführer zur Sicherung eines eigenen Anspruches auf Ernennung ist nach allem nicht glaubhaft gemacht.

GG Art. 3 Abs. 1, GefHG § 3 Abs. 3 Nr. 2, GefHG § 3 Abs. 4, GefHG § 3 Abs. 5, GefHG § 10 Abs. 5, TierSchG § 17 Nr. 2 a, StGB § 303

Ordnungsrecht, Gefahrhundegesetz, Gleichbehandlungsgrundsatz

- 1. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG bleiben alle Umstände (wie z. B. Beißvorfall auf dem befriedeten Besitztum des Halters, Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern des gebissenen Kindes) die nur zu einem Hundebiss geführt haben, unbeachtlich mit Ausnahme derjenigen, die für einen Biss zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung sprechen können.**
- 2. Auf die Eigenschaft der Bissigkeit des Hundes kommt es nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG ebenfalls nicht an.**
- 3. Auch wenn der Biss des Hundes eine Reaktion auf ein Überraschen, Erschrecken, unter Umständen auch schmerzauslösendes Ereignis ist und diese Reaktion nicht Ausdruck einer speziell gesteigerten Gefährlichkeit eines bestimmten Hundes, sondern ei-**

ner natürlichen, jedem Hund innewohnenden Eigenart ist, ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine teleologische Reduktion der Norm nicht geboten.

4. **Das Packen am Ohr eines Hundes durch ein gerade dreijähriges Kind stellt sich nicht als Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit im Sinne des § 17 Nr. 2 a TierSchG dar.**
5. **Der Tatbestand des § 303 StGB, der nicht wie § 17 TierSchG speziell Leben und Wohlbefinden der Tiere als strafbewehrte Schutzgüter des Rechts anerkennt, schützt das Eigentum an Tieren. Eine Sachbeschädigung erfordert dem Schutzgut entsprechend entweder eine Substanzverletzung oder aber eine nicht unwesentliche Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit oder eine den Eigentümerinteressen zuwider laufende Zustandsveränderung.**
6. **§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG ist nicht wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil nach § 3 Abs. 5 GefHG eine Begutachtung zur Prüfung der individuellen Gefährlichkeit eines Hundes lediglich für die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 GefHG genannten, schon vom Gesetzgeber unmittelbar als gefährlich eingestuften Hunde angeordnet und nach § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG, mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG, auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1 erteilt werden kann, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist.**

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 22. September 2009, AZ 4 LB 13-08

Zum Tatbestand:

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung nach dem Gefahrhundegesetz (GefHG). Nach einem Beißvorfall hatte das Amt den Hund des Klägers als einen gefährlichen Hund nach dem Gefahrhundegesetz eingestuft. Widerspruchsverfahren und Klage hiergegen blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

Die vom Senat zugelassene Berufung ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, denn die streitbefangenen Bescheide erweisen sich auch bei nochmaliger weiterer Überprüfung als rechtmäßig.

Die mit Verfügung des beklagten Amtes vom 25.01.2008 gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz GefHG v. 28.01.2005, GVOBl. 2005, 51) getroffene Feststellung, der zufolge der Hund des Klägers als gefährlich nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG zu gelten habe und dessen Haltung der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmung bedarf sowie den besonderen Pflichten nach § 10 unterliegt, ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Hund Schiller hat durch die Bisse zu Lasten des seinerzeit gerade dreijährigen Kindes Junis K. bei dem streitbefangenen Vorfall am 22.09.2007 die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gefährlichkeitseinstufung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG erfüllt, indem er einen Menschen gebissen hat, ohne dass dies zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschehen ist. Angesichts der erheblichen Bissverletzungen der Junis K. steht zunächst außerhalb des vorliegenden Streits der Verfahrensbeteiligten die Tatsache, dass der Hund Schiller am 22.09.2007 einen Menschen gebissen hat. Unerheblich sind in diesem Zusammenhang die Hinweise des Klägers darauf, dass sich der Beißvorfall auf seinem Grundstück zugetragen hat, das Kind sich unbeaufsichtigt von seinen ca. 500 m entfernt lebenden Eltern auf das Grundstück begeben hat und es bei gehöriger Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Eltern nicht zu der Situation gekommen wäre. Zum einen kommt es nicht darauf an, an welchem Ort sich der Hundebiss ereignet hat. Dies gilt selbst dann, wenn das Ereignis auf dem befriedeten Besitztum des Halters stattgefunden hat, denn anders als § 3 Abs. 3 Nr. 3 GefHG sieht die hier streitbefangene Nr. 2 der Bestimmung eine solche Einschränkung nicht vor (vgl. auch Lehmann in Praxis der Kommunalverwaltung, GefHG, K 30 a SH, Nr. 3.2 zu § 3) erst recht also vorliegend, da das Kind von dem Hund des Klägers auf dessen nicht eingefriedetem Gewerbegrundstück gebissen worden ist. Zum anderen ist eine vor dem eigentlichen Vorfall mit der Begegnung zwischen Kind und Hund liegende Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne die es zu der Begegnung und den darauf folgenden Bissen möglicherweise nicht gekommen wäre, für die Tatbestandsverwirklichung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG ohne Relevanz (vgl. auch Senat, Beschl. v. 29.06.2004 – 4 MB 51/04 –). Ebenso unerheblich müssen für den hier in Rede stehenden Zusammenhang die Hinweise des Klägers auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen bleiben, nach der Bissigkeit (erst) dann vorliegt, wenn der Hund mehr als einen Beißvorfall verursacht hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Auf die Eigenschaft der Bissigkeit kommt es nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG gerade nicht an, ebenso wenig damit auf

die zur Begründung dieser Eigenschaft erforderliche Anzahl und/oder Intensität der Beißvorfälle. Nach dem hier allein zu beurteilenden schleswig-holsteinischen Landesrecht bleiben alle Umstände, die wenn auch nur zu einem Hundebiss geführt haben, unbeachtlich mit Ausnahme derjenigen, die für einen Biss zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung sprechen können (vgl. zur Nichtübernahme des Begriffs Bissigkeit durch den schleswig-holsteinischen Normgeber ausführlich Senat, Urt. v. 24.06.2002 – 4 L 20/02 –; vgl. auch Lehmann, a.a.O. m.w. RsprNws.).

Das Verhalten des Hundes Schiller erfüllte aber auch gerade die weitere (negative) Tatbestandsvoraussetzung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG, denn das Beißen des Kindes erfolgte entgegen der Auffassung des Klägers nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung. Dabei unterstellt der Senat den streitigen Tatsachenvortrag des Klägers zu seinen Gunsten. Danach ist den Bissen vorausgegangen, dass das Opfer den Hund zuvor an einem Ohr gepackt hat, der einen Monat zuvor wegen einer Otitis tierärztlich untersucht und behandelt worden ist und der schon wegen dieser Entzündung besonders schmerzempfindlich gewesen ist. Zwar mögen an dieser Darstellung des Klägers schon wegen seines insoweit mehrfach gesteigerten Vortrags im Verwaltungsverfahren (vgl. Sachverhaltsschilderung vom 25.09.2007, Schreiben vom 15.01.2008 im Anhörungsverfahren und schließlich die Begründung im Widerspruchsverfahren) die schon vom Verwaltungsgericht geäußerten Zweifel bestehen. Auch hat der Beklagte im Berufungsverfahren noch Zeugenbeweis angeboten dafür, dass das Kind den Hund im erklärten Einverständnis des Klägers lediglich gestreichelt und nicht am Ohr gezogen habe, als jener unvermittelt zugebissen habe. Indes bedurfte es vorliegend einer entsprechenden Beweiserhebung durch den Senat nicht, da auch auf der Grundlage des klägerischen Tatsachenvortrags die Bisse nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschehen sind. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Senat hat in seinem von dem Kläger zitierten Urteil vom 29.05.2001 (– 4 K 8/00 –, NVwZ 2001, 1300 ff.) betreffend ein Normenkontrollverfahren unter anderem zur gleichlautenden Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der dem Gefahrhundegesetz vorangegangenen Gefahrhundeverordnung vom 28.06.2000 (GVOBl. 533 ff.) unter anderem klargestellt, dass aus dem Regelungszusammenhang der Norm unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung hinreichend deutlich wird, dass immer dann eine Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung im Sinne der beanstandeten Regelung vorliegt, wenn der Hund mit seinem Beißverhalten den den Straftatbestand ausfüllenden An-

griff unmittelbar abwehren kann, was im Sinne des Normzwecks in aller Regel etwa bei einem Angriff auf die körperliche Integrität oder bei Eigentumsdelikten der Fall sein wird. Hiervon grundsätzlich erfasst sind auch Angriffe auf die körperliche Integrität des Hundes selbst, sofern und soweit sie als strafbare Handlung zu bewerten sind, d.h. einen Straftatbestand erfüllen. In Betracht kommt insoweit insbesondere der Straftatbestand des § 17 Nr. 2 a TierSchG. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Vorliegend fehlt es auch bei dem vom Kläger vorgetragene Sachverhalt offensichtlich bereits an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes. Das Packen am Ohr eines Hundes durch ein gerade dreijähriges Kind stellt sich offensichtlich nicht als Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden aus Rohheit dar. Dieses im Subjektiven liegende einschränkende Tatbestandsmerkmal setzt eine gefühllose, fremde Leiden missachtende Gesinnung voraus, d. h. dass der Täter bei der Misshandlung das Gefühl für das Leiden des misshandelten Tieres verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständlich Denkenden eingestellt haben würde. Entscheidend ist, ob der Täter das Leiden des Tieres erkennt, aber keine Konsequenzen daraus zieht; nimmt er das Leiden nicht wahr, missachtet er es auch nicht (vgl. i. E. Lorz/Metzger, TierSchG, Komm., 6. Aufl., Rdnr. 32 zu § 17 m.w.N.). Sollte vorliegend das gerade dreijährige Kind Junis dem Hund Schiller durch das Packen am Ohr erhebliche, d. h. nach Art und Dauer gewichtige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens zugefügt haben, so wäre danach dies ganz offensichtlich nicht aus Rohheit erfolgt, weil es nicht auf eine das tierische Leiden missachtenden Gesinnung beruhte, sondern auf kleinkindtypischer Unachtsamkeit.

Auch die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Sachbeschädigung i.S.v. § 303 StGB sind durch das vom Kläger beschriebene Verhalten des Kleinkindes nicht erfüllt worden. Dieser Tatbestand des allgemeinen Strafrechts, der nicht wie der hier einschlägige § 17 TierSchG speziell Leben und Wohlbefinden der Tiere als strafbewehrte Schutzgüter des Rechts anerkennt (vgl. hierzu Lorz/Metzger, a.a.O., Rdnr. 3 vor § 17), schützt zwar das Eigentum an Tieren, indem er unter anderem die Beschädigung einer fremden Sache unter Strafe stellt. Indes ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht in jeder nachteiligen Einwirkung bereits eine Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals zu erkennen. Seinem Schutzgut entsprechend erfordert dies entweder eine Substanzverletzung oder aber eine nicht unwesentliche Minderung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit oder schließlich eine den Eigentümerinteressen zuwider laufen-

de Zustandsveränderung (vgl. i. E. Schöнке/Schröder, StGB-Komm., 26. Aufl., Rdnr. 3, 8 a ff. zu § 303). Die ersten beiden Alternativen sind ersichtlich nicht gegeben. Auch eine Zustandsveränderung im genannten Sinne ist zu verneinen. Diese würde eine über den bloßen Moment deutlich hinausgehende einwirkungsbedingte Veränderung voraussetzen, was vorliegend zu verneinen ist. Die vom Kläger zur Begründung einer seiner Ansicht nach zu bejahenden Sachbeschädigung im Sinne von § 303 StGB benannte Zitatstelle (Münchener Kommentar zum StGB, 1. Aufl. 2006, Rdnr. 24) steht dem nicht entgegen, weil auch dort keineswegs eine bloße nachteilige Einwirkung auf das Tier als ausreichend für eine Tatbestandserfüllung angesehen wird, diese vielmehr zu einer Einschränkung der Verwendungsmöglichkeit geführt haben muss (vgl. den 2. Halbsatz zu dem vom Kläger zitierten 1. Halbsatz a.a.O.). Im Übrigen setzt auch der München Kommentar (a.a.O., Rdnr. 18 ff., 23) für eine Beschädigung entweder eine Verletzung der Sachsubstanz oder eine nachteilige Beeinträchtigung ihrer zweckbestimmten Brauchbarkeit voraus. Soweit der Kläger schließlich in dem Verhalten des Kindes eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 TierSchG erkennen will (Zufügung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund), zielt sein Vorbringen schon deshalb von vornherein ins Leere, weil es bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen gerade nicht um strafbare Handlungen geht.

Mangelte es sonach bereits in objektiver Hinsicht an einer strafbaren Handlung des Kindes Junis, kommt es auf die weitere Frage, ob eine strafbare Handlung i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG auch ihre Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit voraussetzt, hier nicht an. Allerdings spräche nach Auffassung des Senats auch Einiges gegen eine solche Voraussetzung etwa im Hinblick auf Fälle tierquälerischer Angriffe von Seiten noch strafunmündiger Jugendlicher oder auch strafmündiger, aber schuldunfähiger Heranwachsender und Erwachsener (a.A. offenbar Lehmann, a.a.O., um dann allerdings daraus folgende Unverhältnismäßigkeit und Praxisferne der Regelung kritisieren zu wollen: Die Anknüpfung an das Strafrecht setzt eine Rechtskenntnis bei dem Hund voraus, die dieser naturgemäß nicht hat). Das Beißen des Hundes Schiller zum Nachteil des Kindes Junis K. geschah hier jedenfalls nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung, so dass der Kläger sich nicht mit Erfolg auf diesen Ausnahmetatbestand innerhalb der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG berufen kann.

An dieses bei Anwendung der Vorschrift mit ihrem insoweit eindeutigen, einer noch restriktiveren Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut nicht änderbaren Ergebnis

knüpft sich ohne weiteres die Verpflichtung der Behörde zur Feststellung der Gefährlichkeit nebst Anordnung der gesetzlichen Folgemaßnahmen an, ohne dass es insoweit noch weiterer Überlegungen, insbesondere einer Ermessensausübung bedurfte (vgl. Senat, Urte. v. 24.06.2002 – 4 L 20/02 –) bzw. der Behörde ein Ermessensspielraum überhaupt eröffnet war. Mit der Verwirklichung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG unterlag die Haltung des Hundes Schiller der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GefHG und den besonderen Pflichten nach § 10 GefHG ohne die Möglichkeit einer individuellen Gefährlichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 5 GefHG und ohne die Möglichkeit der Befreiung von der Maulkorbpflicht durch einen positiven individuellen Wesenstest nach § 11 GefHG, vgl. § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG.

Hiergegen kann der Kläger auch mit seinen Rügen zu einer Unverhältnismäßigkeit der Norm nicht durchdringen, die mangels Ermessenseröffnung keine Möglichkeit biete, die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen wie etwa im vorliegenden Fall, in dem der Biss für den Hund aufgrund der starken Schmerzen eine notwendige, artgerechte Abwehrreaktion gewesen sei, und die auch über das gesetzgeberische Ziel hinauschieße, da bei konsequenter Anwendung selbst Dackel, Pinscher oder andere Kleinsthunde als gefährlich eingestuft werden müssten, sofern sie lediglich einen Menschen gebissen hätten. Zum einen hat der Senat bereits in seinem unter anderem dieselbe Vorschrift in der dem Gefährhundegesetz vorausgegangenen Gefährhundeverordnung vom 28.06.2000 (dort § 3 Abs. 2 Nr. 2) betreffenden Normenkontrollverfahren ausdrücklich festgestellt, dass diese keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt (vgl. wiederum Senat, Urte. v. 29.05.2001, a.a.O.). Zum anderen hat der Senat in seiner Rechtsprechung durchaus die Fälle erkannt, in denen der Biss des Hundes eine Reaktion auf ein Überraschen, Erschrecken, unter Umständen auch schmerzauslösendes Ereignis ist und diese Reaktion nicht Ausdruck einer speziell gesteigerten Gefährlichkeit eines bestimmten Hundes, sondern einer natürlichen, jedem Hund innewohnenden Eigenart ist (vgl. etwa auch das Beispiel bei Lehmann, a.a.O., S. 19: Biss nach versehentlichem Tritt auf die Rute). Der Senat hat für derartige Fälle, zu denen nach der zugrunde gelegten Darstellung des Klägers auch der hier vorliegende zu zählen wäre, eine gerade unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten etwa gebotene teleologische Reduktion der als solcher verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Norm erwogen und in seinem Urteil vom 24.06.2002 – 4 L 20/02 – mit folgenden Gründen verworfen:

„Der Senat hat aufgrund dieser Erkenntnis erwogen, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr.

2 Gefährhundeverordnung in ihrer Anwendung auf die Fälle zu beschränken, in denen das Beißen nicht Ausdruck einer natürlichen, jedem Hund inne wohnenden Eigenart ist. Ein solches Ergebnis ließe sich – wie oben dargelegt – nicht im Wege der Auslegung erreichen, sondern lediglich durch eine teleologische Reduktion dieser Vorschrift. Für eine solche ließe sich anführen, dass die Gefährhundeverordnung lediglich solche Hunde erfassen soll, die sich durch gesteigerte Aggressivität von anderen Tieren unterscheiden, nicht indes Verhaltensweisen mit Mitteln des Ordnungsrechts bekämpfen will, die jedem Hund eigen und damit nicht Ausdruck einer besonderen Gefährlichkeit eben dieses Hundes sind. Auch sind Überlegungen nicht von der Hand zu weisen, die eine Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift in diesem weit gefassten Sinne als unverhältnismäßig erscheinen lassen, weil damit letztlich jeder Hund betroffen ist und es nur von Zufällen abhängt, ob sich diese Eigenart in einem konkreten Beißvorfall aktualisiert.

Gegen eine solche teleologische Reduktion spricht indes zum einen, dass – wie der Vertreter des Beklagten zutreffend ausführt – der Ordnungsgeber das hier zu Tage tretende Ergebnis offensichtlich gewollt hat. In der früher geltenden Hundehaltungsverordnung vom 07. Juli 1993 (GVBl. 282 f.) ist der Maulkorbzwang für gefährliche Hunde schon vorgesehen gewesen; als gefährlich galten seinerzeit bissige Hunde. Der Begriff bissig ist dabei in der Rechtsprechung unterschiedlich interpretiert worden, eine dieser Interpretationen war die, dass ein Hund regelmäßig dann als bissig anzusehen sei, wenn er bereits einmal im Beisein seines Hundehalters oder einer Person, der der Hund überlassen worden ist, einen Menschen gebissen und dabei erheblich verletzt hat (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10. 12.1992 – 1 S 2690/92 –). Der Ordnungsgeber hätte danach mit der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gefährhundeverordnung lediglich sozusagen präzisierend den bisherigen Rechtszustand auf und damit die genannte Definition des VGH Baden-Württemberg übernommen. Der Sinn leuchtet ohne Weiteres ein: Den mit der Ausführung der Verordnung betrauten Behörden sollten klare Regeln an die Hand gegeben und die bisher bei der Anwendung der alten Hundeverordnung immer wieder auftretenden Streitfragen vermieden werden.

Entscheidend gegen eine solche Reduktion spricht aber nach Auffassung des Senats vor allem die Tatsache, dass eine Verordnung zur Gefahrenabwehr auf lediglich abstrakte Gefahren reagiert und diese regelt. Es ist dabei nicht zu verkennen, dass eben wegen des Aggressionspotentials, das in jedem Hund natürlich angelegt ist, Hunde abstrakt gefährliche Tiere sind. In der Begegnung zwischen

Mensch und Hund kann es immer zu Beißzwischenfällen kommen, auch ohne dass bei dem jeweiligen Hund eine besondere Aggressivität gegeben sein und zu Tage treten müsste. Das Beißen eines Hundes ist darüber hinaus auch abstrakt betrachtet gefährlich, dies gilt selbst bei relativ kleinen Hunden, deren Bisse je nach den Umständen (etwa bei Kleinkindern oder an besonders empfindlichen Körperstellen wie Gesicht, Hals o. ä.) erhebliche Verletzungen herbeiführen können. Unter diesen tatsächlichen Voraussetzungen wäre auch eine Verordnung, die für den Umgang mit Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums besondere und weitgehend einschränkende Regelungen für alle Hunde vorsähe, nicht ohne Weiteres gefahrenabwehrrechtlich unzulässig. Wenn auf diesem Hintergrund der Ordnungsgeber sich dazu entschließt, entsprechende Einschränkungen für den Fall anzuordnen, dass sich die latente Gefahr, die aufgrund der genannten Eigenschaften jedem Hund innewohnt, tatsächlich verwirklicht, ist dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zu beanstanden und gibt keine Veranlassung, eine entsprechende Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus restriktiv anzuwenden.“

An dieser Auffassung hat der Senat in seinem Urteil vom 22.02.2007 (– 4 LB 11/06 –, NordÖR 2007, 210) zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 GefHuV auch im Hinblick auf die Verwirklichung des Aggressionspotentials gegenüber anderen Tieren (Hunden) festgehalten. Für den hier vorliegenden Fall der Verletzung eines Menschen gilt dies erst recht. Dass der Gesetzgeber mit seinem noch weitergehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum in § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG dieselbe Regelung zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren ohne Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz treffen konnte wie zuvor schon der Ordnungsgeber, bedarf keiner näheren Ausführungen (vgl. zur Verhältnismäßigkeit der an die Verwirklichung des Tatbestandes geknüpften Einschränkungen abermals das Normenkontrollurteil des Senats vom 29.05.2001; a.a.O.). Selbst wenn also vorliegend das Beißen des Hundes Schiller zu Lasten des Kindes Junis K. als Reaktion auf ein schmerzhaftes Packen am Ohr erfolgte, begründete diese Verhaltensweise die Einstufung des Tieres als gefährlicher Hund, und zwar ohne eine moralische Wertung des Verhaltens, sondern ausschließlich zur Abwehr individuell erkannter Gefahren für die menschliche Gesundheit als hochrangigem Gut, zu dessen Schutz der Staat vorrangig verpflichtet ist (vgl. hierzu auch Lehmann, a.a.O., S. 19: Wer hierin eine ungerechte Bestrafung des Hundes sieht, sollte bedenken, dass A) der den Hund nicht absichtlich getreten hat geschädigt wurde und eine Wiederholung des Vorfalls zu befürchten ist. Dies ist unter dem Gesichtspunkt

der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar, zumal die menschliche Gesundheit als hochrangiges Schutzgut beeinträchtigt worden ist. Das Tier hat zwar nicht grundlos gebissen. Dennoch war die tierische Aggression im Hinblick auf den Menschen nicht sozialadäquat, wie es z. B. ein Schnappen oder Bellen des Hundes in dieser Situation gewesen wäre.)

Auch kann der Kläger nicht mit seiner weiteren Rüge durchdringen, die hier einschlägige Bestimmung des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG sei wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, da im Gegensatz zu den nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GefHG unmittelbar als gefährlich geltenden Hunden in den Fällen nach Nr. 2 keine Möglichkeit eröffnet werde, durch einen Wesenstest die Ungefährlichkeit des Hundes nachzuweisen. Wie bereits oben dargelegt, kann die Behörde nach § 3 Abs. 5 GefHG eine Begutachtung zur Prüfung der individuellen Gefährlichkeit eines Hundes lediglich für die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 GefHG genannten, schon vom Gesetzgeber unmittelbar als gefährlich eingestufteten Hunde anordnen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG erteilt die zuständige Behörde für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist. Dass beide Ausnahmemöglichkeiten zum einen also der individuellen Gefährlichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 5, zum anderen der Befreiung von der Maulkorbpflicht nach positivem Wesenstest nach §§ 10 Abs. 5 Satz 3, 11 GefHG in Fällen der Verwirklichung des Tatbestandes nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG nach dem Gesetz nicht zur Anwendung gelangen können und sollen, verstößt entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser Grundsatz gebietet, dass weder wesentliches Gleiches willkürlich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird (vgl. i.E. die std. Rspr. d. BVerfGE 1, 14; 4, 144; 55, 72; 88, 37; 89, 15; 91, 346, 389; 92, 53; 95, 267). Die vorliegend in den Blick genommenen Regelungen beinhalten eine Verletzung dieses Gebots offensichtlich schon deshalb nicht, weil sie die dort vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten an wesentlich ungleiche Tatbestände knüpfen. So gilt zum einen im Hinblick auf die Begutachtungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 5 GefHG: Während der Gesetzgeber die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 GefHG genannten Hunde schon aufgrund ihrer dort bezeichneten allgemeinen Merkmale und Eigenschaften unmittelbar als gefährlich einstuft, auch ohne dass sich ihre abstrakte Gefährlichkeit schon individuell realisiert hat, ist eine solche Realisierung durch die

in Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GefHG normierten konkreten Verhaltensweisen des jeweiligen Hundes bereits individuell erfolgt, d. h. das abstrakte Gefährdungspotential hat sich bereits im Einzelfall umgesetzt. Der Gesetzgeber hat also für die erstgenannte Gruppe eine schärfere Regel der generellen Gefährlichkeitseinstufung vorgenommen, bei der die Behörde dann nur in Zweifelsfällen eine tierfachärztliche Begutachtung auf Kosten des Hundehalters anordnen kann, will dieser für sein Tier eine Ausnahme von der Regelvermutung reklamieren, der alle anderen Hunde, die nicht über die Merkmale und Eigenschaften dieser Gruppe verfügen, nicht von vornherein und generell unterfallen. Diese wie vorliegend etwa der Hund des Klägers bzw. dieser als sein Halter werden mithin zunächst günstiger gestellt, indem sie der Regelvermutung nicht unterliegen, der sie sich ausschließlich durch eine Prüfung und Begutachtung nach § 3 Abs. 5 GefHG entziehen könnten. Auf der anderen Seite gelten die konkreten Verhaltenstatbestände nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GefHG und die sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen selbstverständlich und erst recht auch für die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 erfasste Gruppe. Gelingt es etwa dem Halter eines Hundes aus dieser schon von vornherein als gefährlich eingestuften Gruppe, im Zweifelsfall über Abs. 5 zu einer positiven Begutachtung und damit Befreiung von der Gefährlichkeitsregel zu gelangen, verwirklicht dieser Hund dann aber einen der konkreten Tatbestände nach Nrn. 2 bis 5 des Abs. 3, so steht auch ihm bzw. seinem Halter das Begutachtungsverfahren nach Abs. 5 wie jedem, bei dem sich die Gefährlichkeit durch die dort beschriebenen Verhaltensweisen im Einzelfall individuell realisiert hat nicht zu Gebote. Aus all dem folgt ohne weiteres, dass der Kläger eine Ungleichbehandlung zu seinen Lasten

durch die Regelung in § 3 Abs. 5 GefHG nicht herleiten kann. Dies gilt zum anderen ebenfalls, soweit man das Gleichbehandlungsgebot auch noch auf der Rechtsfolgenseite der §§ 10, 11 GefHG in den Blick nehmen wollte, obwohl streitbefangen im vorliegenden Verfahren streng genommen allein die Einstufung des Hundes Schiller als gefährlicher Hund im Regelungsgefüge des § 3 GefHG ist und auch das Vorbringen des Klägers insgesamt lediglich durch die Verwendung des Terminus Wesenstest auch in jene Richtung der sich an die Gefährlichkeitseinstufung anknüpfenden Pflichten nach § 10 GefHG weist mit etwa der Ausnahmemöglichkeit nach Abs. 5 Satz 3 für die grundsätzlich geltende Maulkorbpflicht. In der Sache lässt sich jedenfalls auch insoweit feststellen, dass der Gesetzgeber auch hier nicht wesentlich Gleiches willkürlich ungleich behandelt hat, indem er die Möglichkeit einer Befreiung von der Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 im Wege eines Nachweises der Sozialverträglichkeit des Hundes durch einen Wesenstest nach § 11 schafft. Diese Ausnahme von der Befreiungsmöglichkeit knüpft durchaus sachgerecht und keinesfalls willkürlich an den Umstand an, dass die Gruppe der Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHG die einzige von den ansonsten in § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten ist, bei denen sich die abstrakte Gefährlichkeit bereits zu Lasten der körperlichen / gesundheitlichen Integrität eines Menschen individuell realisiert hat. Bei diesen Tieren ist aufgrund ihres gezeigten Verhaltens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu besorgen, dass sie jedenfalls in bestimmten Situationen erneut einen Menschen beißen werden. Diese Annahme kann auch durch einen Wesenstest nicht widerlegt werden, da dieser keine

vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bietet (vgl. BVerfG, Ur. v. 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01 –, NVwZ 2004, 597, 601; weitere RsprNws. bei Lehmann, a.a.O., Erläuterung 5 zu § 11 zu Erläuterung 6.2 zu § 10). Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzgeber den Schutz des Menschen vor Bissverletzungen über das Wohlbefinden des Hundes, was als solches nach der Rechtsprechung des Senats nicht zu beanstanden ist und auch seiner Verpflichtung und Aufgabe nach Art. 2 GG (Schutz des Lebens und der Gesundheit) entspricht (vgl. Ur. v. 29.05.2001, a.a.O.: Es ist nicht Aufgabe des Staates, eine tier- und artgerechte Haltung zu ermöglichen, wenn darunter hochwertige Rechtsgüter wie solche aus Art. 2 Abs. 2 GG leiden; so auch VGH BW, Ur. v. 16.10.2001 = VBI. BW 2002, 292, 296; Lehmann, a.a.O., Erläuterung 6.3 zu § 10). Da bei den fünf Tatbeständen, an die der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 GefHG die individuelle Gefährlichkeitsvermutung knüpft, nur im Falle desjenigen der Nr. 2 diese hohen Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit durch den betreffenden Hund bereits einmal konkret verletzt worden sind, ist es auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden, wenn er auch nur bei dieser Gruppe die Möglichkeit eines Wesenstests zur Vermeidung der Maulkorbpflicht nicht eröffnet, diesen hingegen bei den anderen, auf einer geringeren Eingriffsebene auffällig gewordenen zulässt. Die Ungleichbehandlung knüpft insoweit ebenfalls an wesentlich ungleiche Sachverhalte an. Nach allem konnte die Klage unter keinem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte Erfolg haben, so dass auch die Berufung zurückzuweisen war.

Aus dem Landesverband

Infothek

Download von Beiträgen

Im Rahmen unserer Veranstaltung Forum „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgung“ am 28.09.2010 hatten wir angekündigt, dass die Vorträge der Referenten in Kürze auf unserer Website abgerufen werden können.

Sie finden die Beiträge nun auf unserer Internetseite www.shgt.de in der Rubrik „Themen und Infos“ unter „Downloads“.

Bildungsministerium plant Umstellung der Betriebskostenförderung für Kitas

Der SHGT hat zum Vorschlag des Ministeriums für Bildung und Kultur, die Betriebs-

kostenförderung der Kitas umzustellen, differenziert Stellung genommen. Der Vorschlag sieht vor, dass Zuschüsse nicht mehr nach dem Personalkostenschlüssel auf die Kreise verteilt werden, sondern nach der Anzahl der betreuten Kinder. Da der alte Schlüssel zu erheblichen Verwerfungen in der Mittelzuwendung unter den Kreisen führte, ist die Initiative, einen neuen Verteilungsschlüssel zu erarbeiten, begrüßenswert. Der SHGT kritisiert am neuen Verteilungsschlüssel, dass hierbei die jährlich feststehenden Kosten der vorgehaltenen Infrastrukturen in den Kommunen unberücksichtigt bleiben. Statt einer pro Kind Förderung ist eine Förderung pro geschaffenen und vorgehaltenen Kitaplatz auf Grundlage der Bedarfspläne sinnvoll und interessengerecht.

EnergieOlympiade 2010 mit Teilnehmerrekord

Die vom SHGT als Partner unterstützte EnergieOlympiade 2010 ist mit einem Teilnehmerrekord zu Ende gegangen. Die Siegerehrung findet am 03. November 2010 um 15.00 Uhr in der IHK zu Kiel statt. Im Vorwege findet am gleichen Tag ein „Energieworkshop“ ab 9.30 Uhr statt, näheres unter www.i-sh.de.

Streichung der Landeszuschüsse bei Schülerbeförderungskosten

Der SHGT hat im Rahmen einer Anhörung zur geplanten Streichung der Landeszuschüsse bei den Schülerbeförderungskosten kritisch Stellung genommen. Die Einsparung stellt sich aus Sicht des SHGT lediglich als eine Umschichtung innerhalb

der öffentlichen Haushalte dar, zu Lasten der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen. Die Aufkündigung der erst Ende 2008 geschlossenen Vereinbarung über die Schülerbeförderungskosten lässt Verlässlichkeit und Lastengerechtigkeit durch das Land vermissen.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbeleggesetzes 2011/2012

Im Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss und im Landesvorstand des SHGT ist ausführlich über die vom Innenministerium geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beraten worden. Auf Grundlage dieser Beratungen hat die Geschäftsstelle nunmehr eine ausführliche Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium abgegeben.

Wie nicht anders als zu erwarten, lassen die vorgeschlagenen Änderungen wesentliche Probleme des Finanzausgleiches ungelöst. Insgesamt führen die vorgeschlagenen Änderungen per Saldo zu Verschiebungen zu Gunsten der kreisfreien Städte und zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Verschiebungen zu Lasten der Kreise werden rechnerisch nur dadurch aufgefangen, dass durch Anhebung der Nivellierungssätze in § 10 Abs. 2 FAG das Aufkommen aus der Kreisumlage steigen soll. Aus diesen Gründen lehnen wir einige wesentliche Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes ab. Zu anderen Fragen wiederum hat der Gemeindetag konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die Stellungnahme des SHGT kann auf unserer Webseite www.shgt.de heruntergeladen werden.

4. Breitbandforum Schleswig-Holstein am 15.11.2010

Wir möchten darauf hinweisen, dass am 15.11.2010 von 9.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr in der IHK zu Kiel, Bergstraße 2 das 4. Breitbandforum Schleswig-Holstein am 15.11.2010 mit dem Titel „Breitbandversorgung zwischen Grundversorgung und High Speed“ im Rahmen der Mediatage Nord 2010 stattfinden wird.

In Vortrag und Diskussion werden diesmal folgende Themen behandelt:

- Umsetzung der Breitbandstrategie der Landesregierung
- Zwischenbilanz der Arbeit des Breitband-Kompetenzzentrums
- Breitbandförderung und Beihilferecht
- Ausbaupläne nach der Frequenzversteigerung im Bereich der Digitalen Dividende
- Regionale Breitbandstrategien und ihre Umsetzung

Energieeffizienz und Umwelttechnik für Kommunen und Unternehmen

In Kiel öffnet am 17. und 18. November jeweils von 10 bis 18 Uhr die „Stadt-Land-Umwelt 2010 Schleswig-Holstein – Fachmesse für Energieeffizienz & Umwelttechnik“ im Ostseekai ihre Tore. Die Landeshauptstadt Kiel präsentiert sich mit Best-Practice Projekten und lädt an beiden Messetagen zu Fachforen ein. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist Messpartner. **Dieser Zeitschrift liegt ein Flyer mit einer Eintrittskarte bei!**

Steigende Energiekosten sind für Kommunen, öffentliche und private Unternehmen ein großer Kostenfaktor. Der Einsatz energieeffizienter Technologien ist nicht nur eine umweltpolitische Notwendigkeit, sondern auch ein Wettbewerbsfaktor und ein Zukunftsmarkt. Die „Stadt-Land-Umwelt“ bietet Entscheidungsträgern in Kommunen sowie öffentlichen und privaten

Unternehmen die Möglichkeit, sich über aktuelle Technologieentwicklungen zu informieren. Die auf der Messe präsentierten Themen Energieeinsparung, effizienter Umgang mit Ressourcen, Einsatz Erneuerbarer Energien, energetische Gebäudesanierung und Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger sind die Säulen nachhaltiger Klimaschutzstrategien der Städte und Gemeinden. Energieeffizienz und Energieeinsparung sind wichtige Kriterien bei Investitionsentscheidungen von öffentlichen und privaten Unternehmen.

Die „Stadt-Land-Umwelt“ stellt aber auch eine ideale Plattform dar, um im Expertengespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft, Ingenieurbüros und Handwerksbetrieben Erfahrungen auszutauschen und neue Pilotprojekte auf den Weg zu brin-

Termine

08.11.2010: Arbeitskreis der wirtschaftlich tätigen Zweckverbände, Kiel

09.11.2010: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT, Kiel

10.11.2010: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

15.11.2010: Breitbandforum, Kiel, Haus der Wirtschaft

17.-18.11.2010: Messe „Stadt-Land-Umwelt 2010 Schleswig-Holstein“, Ostseekai, Kiel

19.11.2010: Delegiertenversammlung des SHGT, Ostseehotel Holm, Schönberg

16.12.2010: Landesvorstand des SHGT

26.03.2011: „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 26. März 2011

- Finanzierung und Förderung von Breitbandprojekten
- Beispiele zur Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein

Die Veranstaltung wird von dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind online möglich unter www.bkzsh.de/de/BBF2010.htm.

gen. Die Klimaschutzstadt Kiel wird auf einer großen Präsentationsfläche einige erfolgreiche Praxisbeispiele vorstellen, wie die Umsetzung hoher Effizienzstandards bei Neubauten und Sanierungen, die Betriebsführung der Straßenbeleuchtung mit Energieeinspargarantie, die Nutzung von Car-Sharing für Dienstfahrten, die Bereitstellung städtischer Dächer für Solarwirte.

Außerdem werden 2 Fachforen zu folgenden Themen angeboten:

- Fachforum „Energieeffiziente Unternehmen“, Mittwoch 17. November 2010 von 10:30 bis 14:00 Uhr
- Fachforum „Energetische Sanierung gründerzeitlicher Gebäude“, Donnerstag 18. November 2010 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Weitere Informationen zur Messe finden Sie auf der Messeseite: <http://www.stadt-land-umwelt2010schleswig-holstein.messe.ag>.

725. Geburtstag und 8. Mondscheinnacht – drei tolle Tage in Kropp!

Die Gemeinde Kropp feierte ihren 725. Geburtstag und die 8. Mondscheinnacht mit einem bunten und abwechslungsreichen Programm. Die Feierlichkeiten begannen bereits am Donnerstagabend, 19. August 2010, um 17:25 Uhr auf dem Alten Viehmarkt. Zehn Läufer aus dem Sportleistungszentrum Kropp starteten ihren Laufwettbewerb zugunsten krebskranker Kinder und Jugendlicher. Bei dieser Aktion wurden 725 Kilometer Non-Stop und in Rekordzeit auf dem Laufband gelaufen. Mit Musik und Unterhaltung und angefeuert vom zahlreichen Publikum hatten die Läufer bereits am Sonntagmorgen, acht Stunden früher als geplant, die 725 km geschafft. Insgesamt wurden bis Sonntagabend 8.250 Euro Spenden gesammelt. Am Freitagabend wurde die Partymeile rund um das Ortszentrum von Bürgervorsteher Klaus Lorenzen eröffnet. Auf der Bühne auf dem Alten Viehmarkt spielte die Band „Kompliment“, für Disco-Sound sorgte den ganzen Abend RSH-Moderator York Lange. Auf der 2. Bühne spielte die Kropper Band „Cover's Delight“. Für gute Laune sorgte DJ Katchi. Um 23 Uhr konnten sich die vielen Partybesucher am Jubiläums-Feuerwerk erfreuen. Am Samstag ging es um 14 Uhr auf der Festmeile weiter, bevor um 19:30 Uhr der Festumzug der 8. Mondscheinnacht startete. Unter dem Motto „Karneval im Sommer“ hatten Vereine und Verbände insgesamt vierzig Festwagen geschmückt oder waren mit bunten Fußgruppen unterwegs. Die Jury hatte keine leichte Aufgabe, aus den vielen kreativen Wagen und Gruppen einen Sieger zu ermitteln. Am späten Abend standen dann doch die Gewinner fest.

Am Sonntag begann die eigentliche Geburtstagsfeier des Ortes. An diesem Tag drehte sich alles um die Zahl 725 und im Stundentakt wechselten die Aktionen „Schlag auf Schlag“. Um 7:25 Uhr wurden die Bürger von Kropp mit dem Weckruf der Spielmannzüge eingeladen, an der Geburtstagsfeier teilzunehmen. An einer langen Frühstückstafel konnten die Bürgerinnen und Bürger ab 8:25 Uhr auf dem Alten Viehmarkt gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Bürgervorsteher frühstücken und viele hundert Personen nahmen teil. Wieder eine Stunde später, um 9:25 Uhr, stimmten die Kindergartenkinder beider Kropper Kindergärten gemeinsam die Besucher mit Gesang und Tanz auf den Geburtstag ein. Dafür hatten die Kleinen wochenlang fleißig geprobt.

Um 10:25 Uhr begann der plattdeutsche Freiluftgottesdienst mit Pastorin Jutta Selbmann. Musikalisch unterstützt wurde

der Gottesdienst vom Posaunen- und Gospelchor der Kirchengemeinde.

Um 11:25 Uhr fand auf und vor der großen Bühne auf dem Alten Viehmarkt der offizielle Festakt statt. Es gab Grußworte von Bürgervorsteher Klaus Lorenzen, Innenminister Klaus Schlie, Landrat Bogislaw Tessen von Gerlach, Bürgermeister Jan Aleszczyk aus der Partnergemeinde Orzysz und von Bürgermeister Reinhard Müller. Und es gab Geschenke – wie es sich für ein Geburtstagskind gehört. Landrat von Gerlach brachte eine Urkunde und eine Flagge des Kreises Schleswig-Flensburg mit, der Kommodore des AG 51, Oberst Karsten Stoye, überreichte ein Wappen für den Gildebaum und das Modell des Flugzeuges vom Typ „Tornado“. Schulleiter Schlüter überbrachte 725 Glück-Wunsch-Karten seiner Schülerinnen und Schüler. Die Kropper Quiltlinge haben in monatelanger Handarbeit ein Quilt genäht und dieses wurde als Geschenk für das neue Trauzimmer feierlich überreicht.

Um 12:25 Uhr sollte sich zeigen, ob der Aufruf zur Bürgerwette von Bürgermeister Reinhard Müller und Bürgervorsteher Klaus Lorenzen die erhoffte Wirkung zeigte. Es hatten sich rund 400 Spätaufsteher in Schlafanzügen und Nachthemden auf dem Marktplatz eingefunden, darunter auch Bürgermeister und Gemeindevertreter aus der Region. Leider war die Wette damit verloren, doch mit dem gemeinsam gesungenen Lied „La-Le-Lu“ konnte Adolf Deeke, Vorstand der Schleswiger Volksbank eG, überzeugt werden, die ausgelobten 725 Euro auszuzahlen. 500 Euro bekommt die Schule Kropp für die Ausgestaltung des Schulhofes und 225 Euro gingen in den Spendentopf der Läufer. Wäh-

rend man noch auf die Spätaufsteher wartete, begann die Versteigerung der Grillhütte, die von einer örtlichen Zimmerei für den Festumzug gebaut worden war. Eine Familie aus Selk erhielt für 2.222 Euro den Zuschlag. Dieser Betrag kommt ohne Abzug der Schule Kropp für die Gestaltung des Schulhofes zugute. Ein dickes Dankeschön an die Zimmerei für diese Spende! Inzwischen hatte sich ein dickes Gewitter zusammengebraut. Mit Blitz und Donner, Sturmböen und Starkregen wurden Veranstalter und Besucher zu einer längeren „Wasserpause“ gezwungen. Es dauerte eine Weile, bis die größten Schäden beseitigt waren und das Festprogramm fortgeführt werden konnte. Die Kropper Jungs „Lukas & Helge“ sorgten mit flotter Live-Musik auf dem Alten Viehmarkt für gute Stimmung. Zeitgleich fand auf der Volksbankbühne am Nordermarkt die Versteigerung von Fundsachen statt. Sehr zur Gaudi der Zuschauer konnte man hier jede Menge Fahrräder und „Überraschungspäckchen“ ersteigern.

Gegen 15 Uhr startete die Spielshow „3 aus 10“ der Vereine und Verbände. Moderator Carsten Kock führte mit viel Witz durch die Spiele (inzwischen regnete es schon wieder!) und die Spielteams kämpften mit viel Ehrgeiz um Punkte. Am Ende konnte der Freundeskreis der Grundschule Bennebek in einem rasanten Abschlussspiel 700 Euro für die Vereinskasse mit nach Hause nehmen. Anschließend erfreute der „plattdeutsche Buuksnacker“ Fred van Thom das Publikum mit seinem Können, bevor es hieß: „O-zapft is“. 72,5 Liter Freibier und ein reichhaltiges Kuchenbuffet lud die Menschen ein zur Pause. Dazu gab es „a Musi“ von der Band der Freiwilligen Feuerwehr Kropp. Moderiert wurden die Aktionen während des ganzen Tages von Carsten Kock (RSH) – für das leibliche Wohl sorgten die verschiedenen Marktbeschicker und die Geschäfte rund um den Alten Viehmarkt. Wer Lust hatte, konnte sich bei der Schleswiger Volksbank eine Gedenkmünze prägen lassen



Ein Quilt für das Trauzimmer



Innenminister Schlie und ...



... Landrat von Gerlach gratulieren

oder beim Briefmarken-Sammler-Verein einen Sonderstempel zur 725-Jahr-Feier erwerben oder sich auf der Festmeile

vergnügen oder Freunde treffen oder, oder, oder ...
Tausend Dank an alle Helfer vor und hinter

den Kulissen – „Schießt wagt op den Regen“ – das war eine tolle Geburtstagsparty!

Die innovative Gemeinde

Der azv-Südholstein lässt die (Energie-)Detektive los

- Bildung für nachhaltige Entwicklung im Klärwerk Hetlingen
- Auszubildende präsentieren Klimaprojekt und eigenen Videofilm

INFO azv Südholstein: Das kommunale Wasserwirtschaftsunternehmen betreibt Schleswig-Holsteins größtes Klärwerk; als Zweckverband 1965 gegründet umfasst das Einzugsgebiet heute 39 Kommunen mit etwa 480.000 Einwohnern.

Den Auszubildenden neben den klassischen Lerninhalten weiter Impulse im Rahmen der Ausbildung zu geben, das ist das Ziel eines Ausbildungsprojekts des AZV Südholstein. Zusammenhänge frühzeitig erkennen, Eigenständigkeit entwickeln, Kooperationen erfolgreich präsentieren – Zusatzqualifikationen, die der AZV Südholstein bei seinen Auszubildenden fördert und fördert. Der azv Südholstein hat sich hier für seine Auszubildenden ein innovatives Ausbildungskonzept einfallen lassen. Am Anfang des Projekts sahen sich die Auszubildenden mit folgenden Fragen konfrontiert, zu der sie eine passende Antwort entwickeln sollten:

- Was hat die Abwasserreinigung mit dem Klimaschutz zu tun?
- Und welchen Beitrag kann das Kommunalunternehmen azv Südholstein zur aktuellen Klimadiskussion beisteuern?

Diesen Fragen sind die Energiedetektive des azv Südholstein auf den Grund gegangen. Ergebnis ist unter anderem ein etwa zehnminütiger Videofilm.

Die Energiedetektive: Das sind die Auszubildenden des azv Südholstein. Dreizehn Nachwuchskräfte engagieren sich zurzeit in dem bereichsübergreifenden Ausbildungsprojekt. Unter Leitung von Ute Hagmaier, Referentin für Umwelt und Bildung beim azv Südholstein, haben sie sich im vergangenen Jahr zusammengeschlossen, um gemeinsam die Zusammenhänge

zwischen Klimaschutz, Energie und Abwasserentsorgung zu ergründen. Im Rahmen der Projektarbeit können sie so ihr Ausbildungswissen vertiefen und zudem wichtige Zusatzqualifikationen wie Präsentationstechniken, Budget- und Projektplanung erlernen. Während im letzten Jahr das Thema Energie sparen im Vordergrund stand, beschäftigen sich die Energiedetektive 2010 mit dem Klimaschutz.

Bei dem Film- und Klimaprojekt wurden die Energiedetektive von den Ausbildern und Kollegen sowie von der Produktionsfirma H19 aus Kiel und drei Studierenden des Fachbereichs Energie und Umwelt-



Die Energiedetektive bei der Recherche, hier mit Bürgermeister Udo Tesch, Heidgraben

management der FH Flensburg unterstützt. Das Drehbuch zum Film haben die Auszubildenden nach umfassenden Recherchen selbst verfasst. Auch die Dreharbeiten haben sie weitestgehend eigenständig durchgeführt. Im Film geht es beispielsweise um die Energieversorgung des Klärwerks, die Reduzierung klimaschädlicher Gase durch innovative Technologie, aber auch um das persönliche Handeln.

Die Premierenvorführung auf einer ebenfalls von den Energiedetektiven weitestgehend in Eigenregie geplanten Veranstaltung bildete den Abschluss des Projektes. Die Filmpräsentation war ein Highlight der zweistündigen Veranstaltung. Doch auch das übrige Programm konnte sich sehen lassen: So erwartete die Besucher unter anderem auch eine Ausstellung sowie eine eigens von den Energiedetektiven für diesen Tag konzipierte Betriebsführung zum Thema Energie und Klimawandel. „Die Filmarbeiten haben sehr viel Spaß gemacht und es ist toll, dass wir so viel selbst machen konnten. Auch eine zweistündige Veranstaltung zu planen und zu gestalten war sehr interessant. Wir haben definitiv viel gelernt“, sagt Anne Reimann, Auszubildende zur Fachkraft für Abwassertechnik beim azv Südholstein.

Der azv Südholstein engagiert sich im Bereich der Umweltbildung und setzt dabei vor allem auf Kooperationen mit Schulen und Kindergärten. Im Zentrum steht dabei der Begriff der nachhaltigen Entwicklung. Doch auch die Zukunftsfähigkeit der eigenen Auszubildenden hat der azv Südholstein im Blick. Mit eigenen Projekten werden sie in die Aktivitäten der Umweltbil-



Die Energiedetektive haben eine Spur aufgenommen ...

dung eingebunden. „Unsere Auszubildenden lernen und erleben, was Nachhaltigkeit bedeutet. Nur so können sie sich für den Erhalt einer lebenswerten Umwelt engagieren und ihr wertvolles Fachwissen für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen“, sagt Hagmaier. Die Energiedetektive sind das wichtigste Ausbildungsprojekt des Kommunalunternehmens im Bereich der Umweltbildung. Die Veranstaltung im Klärwerk Hetlingen war Teil der von der UNESCO ins Leben gerufenen bundesweiten Aktionstage „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ vom 17.-26. September. Als Besucher dabei waren auch Azubis anderer Unterneh-

men sowie Berufsschulklassen. Den Film können Sie auf www.azv.sh im Bereich Umweltbildung ansehen.

Fazit:
Wer als Auszubildender frühzeitig sensibilisiert wird, „über den eigenen Tellerrand zu schauen“, hat nicht nur einen Gewinn für seine Ausbildung, es ist auch ein Gewinn für sein Unternehmen. Insoweit ist man gespannt, wie das Recherchethema der Energiedetektive 2011 lautet!

Miriam Fehsenfeld
Stabstelle Strategie und Qualität,
azv Südholstein

Die KoGA informiert

Die KoGA in der Uni

Bei der Veranstaltung „Forum der kommunalen Ver- und Entsorgung“, die der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag am 27. September 2010 in der Christian-Albrechts-Universität in Kiel durchführte, konnte sich auch die KoGA mit einem Stand präsentieren.

Zwischen den Vorträgen der Experten aus Wissenschaft, Richterschaft und Anwaltschaft konnten sich die Teilnehmer über die Lösung ganz praktischer Probleme informieren. Ute Bebensee-Biederer

Für Praktikerfragen gab es den Stand der KoGA



1. Europäischer Gerichtshof kippt Glücksspielmonopol

Das deutsche Monopol für Sportwetten und Glücksspiele verstößt nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der EU. Grundsätzlich sind nach Auffassung des EuGH staatliche Wettmonopole zwar zulässig, um die Spielsucht zu bekämpfen, in Deutschland werde dieses Ziel aber nicht konsequent genug verfolgt. Zum einen führen die Inhaber der staatlichen Monopole intensive Werbekampagnen durch, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren und entfernen sich damit von den Zielen, die die Berechtigung dieser Monopole rechtfertigen. Zum anderen betreiben und dulden die deutschen Behörden Glücksspiele wie Kasino- oder Automaten Spiele, die nicht dem staatlichen Monopol unterliegen, aber ein hohes Suchtpotential aufweisen. Unter diesen Umständen lasse sich das präventive Ziel des Glücksspielmonopols nicht mehr wirksam verfolgen. Die Einschränkung des EU-Rechts sei daher nicht mehr gerechtfertigt. Das Verbot für private Wettanbieter, etwa im Internet, sei daher ab sofort nicht mehr anwendbar. Die Entscheidung des EuGH wird auch für die kommunale Ebene weitreichende Folgen haben. Bundesweit zahlen die staatlichen Glücksspielanbieter knapp 3 Mrd. Euro jährlich an Steuern und Abgaben. Diese fließen u. a. in Kultur- und Sportprojekte oder gehen an soziale Dienste. Bei einer vollständigen Liberalisierung des Wettmarktes besteht die Gefahr, dass diese Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Bund, Länder und Kommunen sind nicht in der Lage, diese Ausfälle zu kompensieren. Darüber hinaus würde eine Liberalisierung das Suchtgefährdungspotential erhöhen. Weitere negative Folgen könnten durch Wettmanipulationen oder andere Formen der Betrugskriminalität eintreten.

2. Kurz-Expertise: Gesundheitsförderung und Prävention für ältere Menschen im Setting Kommune

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine Zunahme des Anteils älterer und chronisch kranker Menschen an der Bevölkerung zu erwarten. Daher ist es erforderlich, die Gesundheit älterer Menschen zu erhalten und zu fördern. Die Kommunen sind die Lebenswelt, in der ältere Menschen gut über Gesundheitsförderung erreicht werden können. Die vom Bundesgesundheitsministerium in Auftrag gegebene Kurz-Expertise befasst sich mit der Gesundheitsförderung und Prävention für ältere Menschen im Setting Kommune. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Umsetzung gesundheitsfördernder und präventiver kontextbezogener und indivi-

dueller Interventionen. Das Institut für Gerontologie an der Technischen Universität Dortmund hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine Expertise zum Stand des Wissens in der kommunalen Gesundheitsförderung für ältere Menschen erstellt. Die Expertise kommt zu dem Schluss, dass eine auf Seniorinnen und Senioren bezogene Gesundheitsförderung und Prävention im Setting Kommune nicht im Selbstlauf erfolgt, sondern initiiert, organisiert und nachhaltig gesichert werden sollte. Die Kurzexpertise kann auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums (www.bmg.bund.de) unter „Publikation“ kostenlos heruntergeladen bzw. als Broschüre bestellt werden.

3. Diskussion um den Energiekonsens der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat einen Konsens zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken beschlossen, der Mindereinnahmen für die Städte und Gemeinden zur Folge haben wird. Daneben sind durch die Laufzeitverlängerung aber auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Energiemarkt zu befürchten. Betroffene sind Kommunen und ihre Stadtwerke. Der Konsens sieht eine Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken um bis zu 14 Jahre sowie die Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Laufzeitverlängerung zur Verstärkung der Finanzierung in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz vor. Bezüglich der Gewinnabschöpfung geht die Bundesregierung von einem Volumen von insgesamt 15 Mrd. € aus. Diese erfolgt zusätzlich zu der bis Ende 2016 befristeten Kernbrennstoffsteuer, die 12,5 Mrd. € einbringen soll. Die Zusatzerlöse sollen bis 2016 durch freiwillige Sonderzahlungen und ab 2017 im Rahmen von vertraglich vereinbarten Gewinnabführungen erfolgen. Die Laufzeitverlängerung ist ein Teilbereich des aus neun Punkten bestehenden Energiekonzepts der Bundesregierung, das Leitlinien für eine langfristige Gesamtstrategie im Energiebereich (bis 2050) enthalten soll. Dieses ist im Internet unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw_energiekonzept_kf.pdf abrufbar.

4. Bundeswirtschaftsministerium startet Förderwettbewerb für Breitband-Modellprojekte

Hochleistungsfähige Breitbandnetze sind ein wichtiger Standortfaktor und sichern Wachstum und Beschäftigung. Ein Ziel der Breitbandstrategie des Bundes ist es daher, bis zum Jahr 2014 75 Prozent der Haushalte mit Hochleistungsnetzen zu versorgen, die Bandbreiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde ermögli-

chen. Mittel- bis langfristig sollen diese Netze flächendeckend verfügbar sein. Mittels des kürzlich vom Bundeswirtschaftsministerium initiierten Förderwettbewerbs „Modellprojekte für den Breitbandausbau“ soll der Aufbau von Hochleistungsnetzen in solchen Regionen beispielhaft angestoßen werden, in denen dies wirtschaftlich derzeit nur schwer darstellbar ist. Die im Rahmen dieses Förderwettbewerbs initiierten Modellprojekte sollen veranschaulichen, wie sich durch innovative Lösungen die Kosten für den Aufbau von Hochleistungsnetzen reduzieren lassen und solche Netze somit auch in Gebieten realisiert werden können, in denen ein konventioneller Ausbau schnell an Grenzen stößt. Um die Modellprojekte auf die am schwierigsten zu erschließenden Gemeinden zu begrenzen, sind grundsätzlich nur Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern teilnahmeberechtigt. Das BMWi fordert Interessierte auf, eine Projektskizze einzureichen. Diese soll 15 Seiten nicht überschreiten. Eine genaue Beschreibung der Anforderungen im Rahmen der Projektskizze sowie die Kriterien, die zur Bewertung der eingereichten Skizzen angewandt werden finden sich unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/technologie-und-innovation,did=355350.html>.

5. 5. Bundeswettbewerb Kommunale Suchtprävention ausgeschrieben

Am 10. September 2010 haben die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung den Startschuss zum 5. Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention“ mit dem Thema „Suchtprävention für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen“ gegeben. Viele deutsche Städte, Gemeinden und Kreise führen Aktivitäten und Maßnahmen zur Suchtprävention von Kindern und Jugendlichen durch. Unter diesen vielfältigen Ansätzen werden beispielhafte und vorbildliche Strategien und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen gesucht, die zur Nachahmung anregen. Der DStGB unterstützt bereits zum fünften Mal den Aufruf an Kommunen, sich an einem Bundeswettbewerb hierzu zu beteiligen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 17. Januar 2011. Als Anreiz zur Wettbewerbsteilnahme steht ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt der GKV-Spitzenverband den Wettbewerb mit einem Sonderpreis von 10.000 Euro für innovative und weiterführende Konzepte sowie Projekte zum Thema „Verknüpfung von Jugendsozialarbeit und Gesundheitsförderung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus suchtbelasteten

Familien". Weitere Informationen finden sich unter www.kommunale-suchtpraevention.de.

6. Wettbewerb: KINDER ZUM OLYMP! 2010/2011 – Schulen kooperieren mit Kultur

Im Rahmen ihrer Jugendinitiative „KINDER ZUM OLYMPI!“ ruft die Kulturstiftung der Länder zum siebten Mal zu einem Wettbewerb auf. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, sich künstlerisch auszudrücken, Kunst und Kultur zu entdecken. In Kooperationsprojekten mit außerschulischen Partnern – einer kulturellen Einrichtung oder Künstlern – sollen Schüler und Lehrer neue Ideen entwickeln und umsetzen. Der Wettbewerb umfasst die Bereiche Bildende Kunst, Architektur und Kulturgeschichte, Film und Neue Medien, Literatur, Musik, Musiktheater, Tanz und Theater. Teilnehmen können alle allgemein bildenden Schulen in Deutschland. Mögliche Kooperationspartner sind Museen, Galerien, Theater, Bibliotheken, Literaturhäuser, Opernhäuser, Puppentheater,

Jugendkunstschulen, Orchester, Tanztheater, Bands, Musikschulen, Tanzkompanien etc. und Künstler aller Sparten. Inspiration liefert die Datenbank „Praxisbeispiele“ unter www.kinderzumolymp.de: Hier finden sich über 2000 Projekte von Preisträgern und Endrundenteilnehmern der vorhergehenden „KINDER ZUM OLYMPI!“-Wettbewerbe. Auch die Anmeldung kann über diese Homepage erfolgen.

7. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble spricht sich in seinem 5-Punkte-Plan für eine Stärkung der kommunalen Haushalte aus

Im Magazin Focus hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble fünf zentrale Punkte für seine Finanzpolitik in der weiteren Legislaturperiode zur Wohlstandssicherung in Deutschland genannt: Haushalt konsolidieren, Euro-Zone stärken, Finanzmärkte reformieren, Kommunalfinanzen stabilisieren und Steuern vereinfachen. Wörtlich heißt es dort unter Punkt 4 „Kommunalfinanzen stärken“:

„Die Steuereinnahmen der Kommunen

schwanken im Zeitablauf stark, und viele haben damit Schwierigkeiten. Zudem klagt die kommunale Gemeinschaft zu Recht darüber, durch stärkere Vorgaben der Länder und des Bundes vor allem im Sozialbereich immer weniger Handlungsspielraum vor Ort zu haben. In den kommunalen Haushalten verdrängen Sozialausgaben zunehmend investive Ausgaben. Wir wollen die Eigenständigkeit der Kommunen wieder stärken, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Bürger in ihrem unmittelbaren Umfeld zu erhalten und auszubauen, aber auch die Investitionsfähigkeit der Kommunen zu fördern. Das wird den Unternehmen vor Ort und damit auch den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gute kommen. Wir werden die Einnahmen der Kommunen verstetigen und ihnen mehr Entscheidungsmöglichkeiten bei den Ausgaben und Einnahmen eröffnen. Ich bin zuversichtlich, dass wir mit den Ländern und Kommunen einvernehmliche Lösungen finden.“

Pressemitteilungen

DStGB vom 20.10.2010:

Deutscher Städte- und Gemeindebund zum Kabinettsbeschluss zur Neuregelung der Hartz IV-Leistungen:

Stärkere kommunale Verantwortung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen wird begrüßt

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hält den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung durch Teilhabepakete die Bildungschancen für Hartz-IV-Kinder zu verbessern, für einen wichtigen Schritt. „Die Kommunen sind der richtige Ort, um die Leistungen zu erbringen“, erklärte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Dr. Gerd Landsberg, heute in Berlin.

Die Jobcenter sollen sich primär um die Eingliederung der Langzeitarbeitslosen in Arbeit und die Auszahlung der Grundsicherung kümmern und nicht um die Vermittlung von Vereinen und Musikschulen oder die Abrechnung des Mittagessens. Der DStGB begrüßt die Entscheidung, gegen Erstattung der Kosten, die Kommunen auf deren Wunsch mit diesen Aufgaben zu betrauen. „Die Städte und Gemein-

den kennen die Angebote vor Ort und können unbürokratisch mit den Jobcentern die Umsetzung des Bildungspaketes organisieren“, betonte Landsberg. Darüber hinaus bietet die Einbindung der Städte und Gemeinden die Möglichkeit, flexible örtliche Lösungen zuzulassen und auf bestehenden kommunalen Strukturen aufzubauen.

Der DStGB kritisiert jedoch, dass der Bund nach wie vor an der Streichung des so genannten Wohngeldvorrangs bzw. des Kinderwohngeldes festhält. Dies wird die Kommunen nach Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums mit mindestens 120 Millionen Euro an den Kosten der Unterkunft belasten. „Wieder einmal versucht der Bund, Kosten auf die Kommunen zu verschieben, dies ist nicht länger akzeptabel“, so Landsberg abschließend.

DStGB vom 21.10.2010:

DStGB: Ausgaben für Grundsicherung im Alter steigen Entlastung der Kommunen unverzichtbar

Die kommunal finanzierte Grundsicherung im Alter ist Ende 2009 um knapp 230 Mio. € auf 3,9 Mrd. Euro gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um 6,7 % gegenüber dem Vorjahr. „Diese Entwicklung überfordert die kommunalen Haushalte

und wird mit Blick auf die demographische Entwicklung sowie den jüngsten Beschlüssen der Bundesregierung noch weiter an Schärfe gewinnen“, betonte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

(DStGB), Dr. Gerd Landsberg, heute in Berlin.

Mittlerweile beziehen rund 764.000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit dem ersten Erhebungsstichtag Ende 2003 als noch rund 439.000 gemeldet waren, hat sich die Zahl um rund 325.000 (+ 174%) erhöht. Überproportional angestiegen sind die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese haben sich seit der Einführung im Jahr 2003 beinahe verdreifacht und liegen bei 3,9 Mrd. Euro.

Die Kosten bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden auch wegen der demografischen Entwicklung weiter steigen. Ein Ende ist nicht abzusehen. Die Leistungen können nicht allein von den Kommunen getragen werden. „Der von der Bundesregierung beschlossene Wegfall des Heizkostenzuschusses im Rahmen des Wohngeldgesetzes sowie

die geplante Streichung des Rentenversicherungsbeitrags für Hartz IV-Empfänger wird die Situation zusätzlich verschärfen“, sagte Landsberg.

Ein Hauptgrund für die steigende Zahl der Grundsicherungsempfänger liegt darin, dass viele Menschen aufgrund von Einschnitten in vorgelagerten Sicherungssystemen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt mit Rentenbezügen zu bestreiten. „Der Bund darf sich hier nicht aus der Verantwortung zurückziehen und die finanziellen Folgen der wachsenden Empfängerzahl und insbesondere der stark ansteigenden Kosten im Wesentlichen auf die Kommunen abwälzen“, so Landsberg abschließend.

Personalnachrichten

Anja Radtke ist neue Bürgermeisterin der Gemeinde Rellingen

Am 8. August 2010 ist Anja Radtke mit 92,37% der Stimmen zur neuen Bürgermeisterin der Gemeinde Rellingen gewählt worden.

Trotz des hervorragenden Ergebnisses mußte die 46-jährige Einzelbewerberin allerdings einen kleinen Wermutstropfen hinnehmen: Die Wahlbeteiligung lag nur bei 23,90 %. Die Wahl war notwendig geworden, nachdem der bisherige Bürgermeister Oliver Stolz zum Landrat des Krei-

ses Pinneberg gewählt worden war.

Die neue Verwaltungschefin kennt sich indes in Rellingen bestens aus: Sie ist seit 1986 in der Rellinger Verwaltung tätig und war zuletzt büroleitende Beamtin. Nicht zuletzt diese Expertise hat ihr sicherlich das Traumergebnis gebracht.

Der Gemeindetag gratuliert Frau Radtke sehr herzlich und wünscht alles Gute für das neue Amt, das sie zum 1.10.2010 angetreten hat.

Bürgermeisterin Anja Radtke



Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein 411. Nachlieferung,

November 2009, Preis € 63,70

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

F 3 SH – Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
Von Dr. Rüdiger Koch, fortgeführt von Dipl.-Ing. Eckart Schäfer

Der Anhang wurde aktualisiert, die Landesbauordnung wurde entsprechend der LBO-Novelle vom 5.5.2009 neu eingefügt. Gleichzeitig enthält der Beitrag eine Synopse der Inhaltsübersichten LBO alt/neu. Neu eingefügt wurde die Brandverhütungsschauverordnung und die „Hinweise zur Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Tierhaltungen und zum vorsorgenden Immissionsschutz in der Bauleitplanung in Schleswig-Holstein“, überarbeitet wurde das „Verzeichnis der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüfmengeningenieurinnen und Prüfmengeningenieure für Baustatik“, die Bauvorlagenverordnung, die „Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und medienübergreifende Berichtspflichten“, die Baugebührenverordnung und die technischen Baubestimmungen.

K 4c – Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG)
Von Dr. jur. Erich Gassner und Dr.-Ing. Hans-Joachim Schemel

Der neue Beitrag erläutert den Zweck des USchadG ebenso wie den Umweltschaden, die Schädigung i. S. des USchadG und die Rechtsfolgen der Schädigung. In den Anhang wurden u.a. der Text des USchadG, der Text der Richtlinie 2004/35/EG und der Text des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes aufgenommen.

K 7 – Das öffentliche Veterinärwesen
Von Prof. Dr. Manfred Geßler, Dr. Andrea Blankenhorn und Antje Scheler

Der Beitrag wurde im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen vollständig überarbeitet. Dabei wurden Änderungen auf der europäischen Ebene ebenso berücksichtigt wie Änderungen auf der Bundesebene. Einzelne Kapitel des bisherigen Beitrags enthält zukünftig der neue Praxis-Beitrag K 7a.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein 412. Nachlieferung,

November 2009, Preis € 63,70

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht ein-

zeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

C 18 SH – Das Beihilferecht in Schleswig-Holstein
Von Claudia Zempel

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet. Dabei wurde auch die letzte Gesetzesänderung der BHVO vom 26.3.2009 berücksichtigt. Im Vordergrund der Überarbeitung standen die Regelungen über beihilfeberechtigte Personen, Beihilfefähigkeit und Selbstbehalt.

Ferner wurden die Formblätter zur Beantragung von Beihilfe und zur Beantragung auf Abschlagszahlung neu erstellt. Auch die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wurde aktualisiert und hinsichtlich der Bemessung und Berechnung von Gebühren auf den jetzigen Stand gebracht.

E 1 – Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder
Von Prof. Dr. jur. Hans-Günther Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet ergänzt. Dabei wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsentwicklungen ebenso berücksichtigt wie die neue Literatur sowie Fragen und Probleme aus der Praxis.

**Praxis der Kommunalverwaltung
Landesausgabe Schleswig-Holstein
413. Nachlieferung,**

Dezember 2009, Preis € 63,70

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:
B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)
Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung des § 95 p (Übergangsregelung) der Gemeindeordnung. Die Kommentierung zu den §§ 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Aufgaben), 31 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung), 31 a (Unvereinbarkeit), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 38 (Beschlussfähigkeit), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung) und weiteren Paragraphen wurde aktualisiert.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zur Kreisordnung überarbeitet, wobei vor allem die §§ 16 e (Einwohnerantrag), 16 f (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren), 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 23 (Vorbehaltene Aufgaben), 25 (Kontrollrecht), 26 a (Unvereinbarkeit), 28 (Kreispräsidentin oder Kreispräsident).

**Bassenge/Olivet
Nachbarrecht in Schleswig-Holstein**

Kommentar

12. Aufl., 2009, 456 Seiten. Kart.

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

€ 29,90

ISBN 978-3-555-01443-2

Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 1865, 24017 Kiel, Telefon 0431/554857, Telefax 0431/554944, e-mail: dgv-kiel@kohlhammer.de

Der Kommentar erläutert die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Nachbarrechtsgesetzes. Vom Schutz vor Immissionen und Straßenlärm über Anbau-, Fenster- und Lichtrechte sowie Probleme um den Wasserfluss bis zu den Konfliktbereichen Einfriedigungen, Rückschnitt von Anpflanzungen, Laubfall, Gartenfeuer, Musik-, Feier- und Kinderlärm sowie Hundegebell ist neben vielem anderen alles erfasst, was Nachbarrechte betrifft. Ein ausführliches Sachregister hilft, schnell zu den Ausführungen zu finden. Der Kommentar ist klar strukturiert und leicht verständlich dargestellt sowie mit vielen Beispielen aus Rechtsprechung und Literatur belegt und veranschaulicht.

**Fritz Maurischat
Jagdrecht Schleswig-Holstein**

Vorschriftensammlung mit Anmerkungen

11. Aufl., 2009, 306 Seiten. Kart.

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

€ 24,-, ISBN 978-3-555-01465-4

Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 1865, 24017 Kiel, Telefon 0431/554857, Telefax 0431/554944,

e-mail: dgv-kiel@kohlhammer.de

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und wesentliche Änderungen des WaffG, verschiedene Änderungen des Landesjagdgesetzes, unter anderem mit der daraus resultierenden Neugestaltung der Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, haben eine Neubearbeitung der Jagdrechtssammlung erforderlich gemacht. Enthalten sind wie bisher alle wichtigen Vorschriften für Jägerinnen und Jäger im Jagdbetrieb, für Grundstückseigentümer, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Der Band ist somit nicht nur für die Vorbereitung auf die Jägerprüfung eine unverzichtbare Informationsquelle.

**Dieter Schipper, Wolfgang Schneider,
Stefan Büttner und Jörn Schade
Polizei- und Ordnungsrecht in Schleswig-Holstein**

unter Berücksichtigung des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Vollzugsrechts
2010, 5., neu bearbeitete Auflage,

442 Seiten, € 48,-

ISBN 978-3-415-04402-9

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levetingstr. 6 a, 81673 München

Die umfassend überarbeitete 5. Auflage setzt die erfolgreiche Konzeption der beliebten Voraufgaben fort: Sie beschränkt sich auf das für die Praxis Wesentliche und veranschaulicht die Dogmatik des Polizei- und Ordnungsrechts schon durch Gliederung und Aufbau des Gesamtwerkes. Schritt für Schritt erläutern die Verfasser alle Bestandteile des Rechtsgebiets: von den Rechtsgrundlagen, über das Verwaltungshandeln und die Voraussetzungen für den Rechtseingriff bis hin zur Zwangsanwendung. Fallbeispiele erleichtern den Einstieg. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf der systematischen Erörterung der neuen Organisationsregelungen, Ermächtigungen und sonstigen Fortschreibungen der Gesetze.

Neu im Autorenteam sind Stefan Büttner und Jörn Schade. Beide haben ihre langjährigen Erfahrungen als Fachlehrer im Verwaltungs- und Polizeirecht in die Darstellung der polizei- und ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse in Teil III des Werks einfließen lassen. Komplizierte Eingriffsermächtigungen bereiten die Autoren

mit Hilfe von 28 didaktisch ansprechenden Schaubildern auf. Dadurch erhält der Leser einen schnellen Zugang zu den jeweiligen Tatbeständen und Rechtsfolgen.

**Kommunalverfassungsrecht
Schleswig-Holstein**

- **Gemeindeordnung**
- **Kreisordnung**
- **Amtsordnung**
- **Gesetz über kommunale Zusammenarbeit**
- **Gemeinde- und Kreiswahlgesetz**

35. Nachlieferung,

554 Seiten, € 76,80

Gesamtwerk 3626 Seiten, € 149

Von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Rechtsanwalt Dr. Marcus Arndt, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und anderen

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung des § 95 p (Übergangsregelung) der Gemeindeordnung. Die Kommentierung zu den §§ 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Aufgaben), 31 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung), 31 a (Unvereinbarkeit), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 38 (Beschlussfähigkeit), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung) und weiteren Paragraphen wurde aktualisiert.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Mit der Lieferung wurde die Kommentierung zur Kreisordnung überarbeitet, wobei vor allem die §§ 16 e (Einwohnerantrag), 16 f (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren), 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 23 (Vorbehaltene Aufgaben), 25 (Kontrollrecht), 26 a (Unvereinbarkeit), 28 (Kreispräsidentin oder Kreispräsident), 29 (Einberufung, Geschäftsordnung), 41 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse) und § 42 b (Stellung der Beiräte).

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

In dieser Lieferung erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Vor allem ist die Einarbeitung einer Entscheidung des EUGH vom 9.6.2009 zum Thema „Vergaberechtliche Problematik bei den Formen kommunaler Zusammenarbeit“ in § 1, 5 zu erwähnen, wonach eine Ausschreibung nach EU-Recht nicht erfolgen muss, wenn kommunale Aufgaben im Wege der Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Partnern übertragen werden.